N I E D E R S C H R I F T

der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 20. März 2024

im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher
Michael Amprosi
DI Alexander Reiter

Mitglieder des Gemeinderates:
Bernhard Prantl
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Mag. Tobias Haid
Roland Haslwanter
Ing. Mathias Speckle
Simon Nösig
Bernhard Friedle
Alexander Wolf
Danko Cvijanovic
Patrick Fiegl

Entschuldigt:

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 15

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

7.1) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 327/16 KG Oetz (Schöpf Tobias / Habichen)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß § 31c Abs. 2-TROG 2022)

3. Beratung und Beschluss, betreffend die Umsetzung diverser Vorschläge des Umwelt- und Verkehrsausschusses

3.1. Variantenwunsch für die Ortsumfahrung Oetz

3.2. Umsetzung zusätzlicher Tempolimits

4. Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Oetz und der GGAG Oetzerau

5. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführten Kassaprüfung vom 18.12.2023 bzw. die Kassaprüfung und Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 05.03.2024

6. Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oetz

7. Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2023 sowie der Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg

7.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 327/16 KG Oetz

8. Berichte des Bürgermeisters

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 1. Sitzung 2024.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden darüber informiert, dass GR Patrick Fiegl den Austritt aus der Fraktion „Oetzer Zukunft“ und somit die Ausübung eines freien Mandats bekannt gegeben hat. Gleichzeitig hat er auf sein Amt als Gemeindevorstand verzichtet. Die Liste „Oetzer Zukunft“ hat in weiterer Folge GR DI Alexander Reiter als neuen Gemeindevorstand namhaft gemacht.

GR Heidi Maldoner von der Liste „Oetzer Zukunft“ hat sich aus persönlichen Gründen vorerst bis 01.10.2024 beurlauben lassen. Für sie rückt Ersatzmitglied Bernhard Friedle in den Gemeinderat nach.

Als neues Mitglied im Land- und Forstwirtschaftsausschuss wird GR Alexander Wolf namhaft gemacht. (Ersatz Martin Neururer). Als Ersatzmitglied im Überprüfungsausschuss wird GR Danko Cvijanovic namhaft gemacht.

Der Vorsitzende stell fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2) Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß § 31c Abs. 2-TROG 2022):

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes beschlossen, um die Widersprüche des Flächenwidmungsplanes, im Vergleich zum fortgeschriebenen Raumordnungskonzept, zu beseitigen. Die Unterlagen wurden in weiterer Folge an die Bau- und Raumordnungsabteilung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. Im Zuge dieser Überprüfung wurden diverse Einwendungen seitens der Aufsichtsbehörde vorgebracht. Schlussendlich mussten dadurch auch bebaute Grundstücke in die neuen Bauverbotszonen mitaufgenommen werden. Die Beschlussfassung dieser Änderungen ist dann in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2023 erfolgt. Die betroffenen Eigentümer wurden im Anschluss über diese Beschlussfassung informiert. Da sich ein solches Bauverbot doch erheblich auf eventuell zukünftig geplante Bauvorhaben auswirkt, sind zu dem neuen Beschluss des Gemeinderates zahlreiche Stellungnahmen der betroffenen Eigentümer eingelangt.

Aus diesem Grund hat es am 31.01.2024, im Beisein von

- Mag. Ingrid Gföller (Land Tirol/Bau- und Raumordnung)
- DI Franziska Ewerz (Land Tirol/Bau- und Raumordnung)
- Mag. Petra Nittel-Gärtner (Landesgeologie)
- DI Andreas Mark (Raumplaner)

einen gemeinsamen Termin in Oetz gegeben, um die Problematik für die betroffenen Eigentümer noch einmal anzusprechen und entsprechende Lösungsansätze auszuarbeiten.

Schlussendlich konnte man sich darauf einigen, dass ein Großteil der Grundstücke nicht mit einem Bauverbot belegt werden muss. Die aktuellen Widmungen, werden allerdings dahingehend abgeändert, dass entsprechende textliche Festlegung, je nach Gefährdung, ergänzt werden:

„Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV“

Eine solche Festlegung hat zur Folge, dass ein zukünftiges Bauvorhaben vor Erteilung einer Baugenehmigung durch die Landesgeologie bzw. WLV entsprechend beurteilt werden muss. Ob dann gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich sind, muss im jeweiligen Einzelfall betrachtet werden. An der grundsätzlichen Vorgehensweise ändert sich dadurch kaum etwas. In der Vergangenheit musste, im Zuge eines Bauverfahrens, in ausgewiesenen Gefährdungsbereichen auch schon eine Stellungnahme eingeholt werden. Nun soll diese Verpflichtung mit einer textlichen Festlegung in der jeweiligen Widmung fixiert werden. An der grundsätzlichen Vorgehensweise ändert sich dadurch kaum etwas. In der Vergangenheit musste, im Zuge eines Bauverfahrens, in ausgewiesenen Steinschlaggefährdungsbereichen auch schon eine Stellungnahme seitens der Landesgeologie eingeholt werden. Nun soll diese Verpflichtung mit einer textlichen Festlegung in der jeweiligen Widmung fixiert werden.

Der Vorsitzende erläutert noch einmal den Sachverhalt und die eingelangten Stellungnahmen, zu der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die daraus resultierende Stellungnahme des örtlichen Raumplaners DI Andreas Mark.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Oetz in seiner Sitzung vom 20.12.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .166, .168/1, .503, .565, .600/1, .600/2, .707, 1, 1001, 1039/4, 1041/1, 1044/1, 1045/1, 1045/5, 1057/1, 1057/2, 1127, 1141, 1303/1, 1305/1, 1313/1, 1313/6, 1313/8, 1332, 1339, 1346, 1352/2, 1361, 1363, 1365, 1367, 1368, 1369, 1371/1, 1373/2, 1374, 1375, 1376, 1830/1, 2738/1, 2738/2, 2844/1, 2875/1, 2875/2, 2892, 2903, 2911, 2955, 2986, 946, 947, 948, 949, 974, 976, 977, 994, 996/1 und 999/1 - KG 80105 Oetz ist durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Stellungnahmen Thurner Franz, Gstnr .600/1, .600/2, 1305/1, 1313/1, 1313/8, 1303/1 und Thurner Thomas Gstnr 1141 und 2986 per Email vom 08.01.2024 und ergänzende Stellungnahme vom 14.01.2024
- Stellungnahme Pfeifhofer Andreas und Kirstin, Gstnr 1041/1 und 1044/1 per Email vom 09.01.2024
- Stellungnahme Mag. Wolf Gerhard, Gstnr 2911 per Email vom 10.01.2024
- Stellungnahme Wyhlidal Rudolf und Anja per Email vom 11.01.2024 betreffend Gstnr 1045/5 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme Fiegl Kerstin und Johannes per Email vom 11.01.2024 betreffend Gstnr 1045/1 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme Wurdak Marianne per Email vom 12.01.2024 betreffend Gstnr 1313/6 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme gesammelt (Grundstücke in Stellungnahme nicht genannt) unterfertigt von Andreas und Kristin Pfeifhofer (Gstnr 1041/1 und 1044/1), Müller Christian u. Gstrein Barbara (Gstnr .565), Tollinger Daniela und Greil Thomas und Tollinger Johannes (Gstnr 1039/4), Haid Anton und Haid

Philipp (Gstnr .503, 1), Fiegl Kerstin und Johannes (Gstnr 1045/1), Wyhlidal Rudolf und Anja (Gstnr 1045/5) betreffend Grundstücke am/in Brunnfeldweg/Dorfstraße/Steinweg per Email am 17.01.2024
- Stellungnahme Ambrosi Karl, Gstnr 1352/2 per Email vom 17.01.2024
- Stellungnahme Leitner Adi, Gstnr 1374, 1339, u.w. per Email vom 17.01.2024

Zu den Stellungnahmen wurde eine Stellungnahme des Raumplaners eingeholt. Dieser empfiehlt den Stellungnahmen von

- Thurner Franz, Gstnr .600/1, .600/2, 1305/1, 1313/1, 1313/8, 1303/1
- Thurner Thomas, Gstnr 1141 und 2986,
- Pfeifhofer Andreas und Kirstin, Gstnr 1041/1 und 1044/1
- Mag. Wolf Gerhard, Gstnr 2911
- Wyhlidal Rudolf und Anja, Gstnr 1045/5
- Fiegl Kerstin und Johannes, Gstnr 1045/1
- Wurdak Marianne, Gstnr 1313/6
- Müller Christian u. Gstrein Barbara, Gstnr .565)
- Tollinger Daniela und Greil Thomas und Tollinger Johannes, Gstnr 1039/4
- Haid Anton unnd Haid Philipp, Gstnr .503 und 1
- Fiegl Kerstin und Johannes, Gstnr 1045/1
- Wyhlidal Rudolf und Anja, Gstnr 1045/5
- Ambrosi Karl, Gstnr 1352/2
- Leitner Adi, Gstnr 1374, 1339, 1373/2

Folge zu geben und diese entsprechend der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes aus den Bauverbotsbereichen herauszunehmen und als Bauland mit den textlichen Festlegungen gem. § 37 Abs.3 TROG 2022 idgF:

Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

bzw.

Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

abzuändern.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Zu dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt ist am 15.03.2024 noch eine Anfrage diverser, betroffener Grundstückseigentümer per Email eingelangt. Diese wird vom Vorsitzenden verlesen und gleich direkt beantwortet:

Hallo Hansjörg, Klaus und Daniel,
*liebe Gemeinderät*innen!*

vielen Dank für eure Bemühungen in der Sache „Änderung Flächenwidmungsplan“.

Da die Verordnung des Landes auf Gemeindeebene umzusetzen ist, möchten wir als betroffene Bürger gerne Informationen von Seiten der Gemeinde über die weitere Vorgehensweise wissen, und zwar folgende:

- *Was gedenkt die Gemeinde/das Land gegen die Steinschlaggefahr zu unternehmen? Es sind ja nicht nur Häuser sondern mit der Dorfstraße und dem Brunnfeldweg auch viel frequentierte Straßen betroffen.*

<u>Antwort Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:</u>
Für die Beurteilung der Steinschlaggefährdung in diversen Bereichen des Gemeindegebietes liegt ein Gutachten der WLV („Gutachten zu Sturzprozessen in der Gemeinde Oetz vom 05. März 2015) vor. Bereits im Jahr 2017 wurde, auf Basis dieser Erkenntnisse begonnen, diverse Sicherungsmaßnahmen im Ortsgebiet umzusetzen. Die Reihenfolge für die Umsetzung resultiert aus dem jeweiligen Gefährdungspotential. Die letzten Maßnahmen wurden im Jahr 2023 umgesetzt. Auch heuer werden wieder neue Teilbereiche auf ähnliche Art und Weise gesichert. Das Programm läuft über 20 Jahre. Die Gesamtkosten für die Umsetzung wurden ursprünglich mit € 2.500.000,- beziffert.

- *Falls Schutzmaßnahmen angedacht sind: Welchen Zeitplan verfolgt hier die Gemeinde? Bis wann können wir mit entsprechenden Maßnahmen rechnen? Sind es 1, 5 oder 10 Jahre?*

  <u>Antwort Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:</u>
  Eine realistische Aussage darüber kann nicht getroffen werden. Die Situation muss für jedes Grundstück im Einzelfall betrachtet werden. Sollten seitens der betroffenen Grundstückseigentümer diesbezüglich Ängste bestehen, kann gerne mit uns Kontakt aufgenommen werden. Wir können eine Begutachtung durch die WLV veranlassen.

- *Falls Schutzmaßnahmen durchgeführt werden: Trägt die Kosten für diese Maßnahmen die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Land und dem Bund wie bei den vor kurzen durchgeführten Sicherungsmaßnahmen im Dorf? Oder kommen hier auf die betroffenen Hauseigentümer finanzielle Belastungen zu?*

  <u>Antwort Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:</u>
  Im Zeitraum von 2017 bis 2023 hat sich die Gemeinde Oetz mit € 314.044,- an den durchgeführten Sicherungsmaßnahmen beteiligt. Zusammen mit den Mitteln des Bundes und Landes wurden insgesamt bereits ca. € 1.400.000,- für die Verbauungen ausgegeben.
  Da der Spielraum sowohl für Bund und Land, aber auch die Gemeinden immer enger wird, was die finanziellen Möglichkeiten betrifft und zudem die Katastrophenereignisse merklich zunehmen, kann nicht garantiert werden, dass auch zukünftig weiterhin 100% der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden. Diesbezüglich ist schon seit längerer Zeit angedacht, sogenannte „Wassergenossenschaften“ zu gründen. Anhand eines Aufteilungsschlüssels werden dann auch Kosten von den begünstigten Grundstückseigentümern zu übernehmen sein.

- *Und wie sieht das Ganze im Notfall aus? Gemeint sind Sturm-, Steinschlag- oder Feuerschäden! Von wem werden die Kosten für „notwendige“ Steinschlagmaßnahmen in diesem Fall getragen?*

  <u>Antwort Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:</u>
  Den Inhalt dieser Frage kann ich nicht nachvollziehen. Bei einem Sturm handelt es sich um ein Naturereignis. Daraus kann ich eventuell noch einen Steinschlag ableiten. Die geplante Vorgehensweise habe ich bereits erläutert. Bei einem Feuerschaden wird die Gemeinde aller Voraussicht nach nicht aufkommen. Diesbezüglich hoffe ich auf einen entsprechenden Versicherungsschutz eines jeden Eigentümers. Falls es zu weiteren Naturereignissen kommt, muss auf dies dann entsprechend reagiert werden.

Um eine entsprechende Information von Seiten der Gemeinde wären wir dankbar.

Wir würden uns dazu über einen persönlichen Austausch freuen.

Andreas und Kirstin Pfeifhofer
Christian Müller
Barbara und Roland Gstrein
Tom Greil und Dani Tollinger
Anja und Rudi Wyhlidal
Kerstin und Johannes Fiegl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 999/1, .707, 2875/2, 2875/1, 1141, 1045/9, 2986, 1045/8, 994, 1332, 1376, 1375, 1045/1, 1045/5, 2903, 1339, .503, .600/1, .600/2, 1313/1, 1313/6, .168/1, 1313/8, 2955, 2911, 1, 2795/4, 1346, 2795/5, 1039/4, 2795/1, 2738/2, 2738/1, 996/1, 1363, 2892, 1361, 1305/1, .565, .164, .166, 974, 2844/1, 976, 977, 1371/1, 1044/1, 1373/2, 1041/1, 1374, 1372, 1830/1, 1369, 1368, 1367, 1365, 1001, 1057/1, 946, 947, 948, 949, 1057/2 - KG 80105 Oetz durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor: Umwidmung

Grundstück .164 KG 80105 Oetz

rund 87 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück .166 KG 80105 Oetz

rund 469 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück .168/1 KG 80105 Oetz

rund 954 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück .503 KG 80105 Oetz

rund 25 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück .565 KG 80105 Oetz

rund 1118 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung

Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück .600/1 KG 80105 Oetz

rund 455 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück .600/2 KG 80105 Oetz

rund 419 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück .707 KG 80105 Oetz

rund 760 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1 KG 80105 Oetz

rund 14 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

sowie

rund 1147 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

sowie

rund 22 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Kerngebiet § 40 (3)

weiters Grundstück 1001 KG 80105 Oetz

rund 678 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1039/4 KG 80105 Oetz

rund 990 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1041/1 KG 80105 Oetz

rund 652 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1044/1 KG 80105 Oetz

rund 789 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1045/1 KG 80105 Oetz

rund 945 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1045/5 KG 80105 Oetz

rund 994 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1045/8 KG 80105 Oetz

rund 941 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1057/1 KG 80105 Oetz

rund 1619 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1057/2 KG 80105 Oetz

rund 1435 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1141 KG 80105 Oetz

rund 1329 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1305/1 KG 80105 Oetz

rund 3078 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1313/1 KG 80105 Oetz

rund 2577 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1313/6 KG 80105 Oetz

rund 1636 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1313/8 KG 80105 Oetz

rund 1425 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1332 KG 80105 Oetz

rund 813 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1339 KG 80105 Oetz

rund 3693 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1346 KG 80105 Oetz

rund 1026 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1361 KG 80105 Oetz

rund 1795 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1363 KG 80105 Oetz

rund 1398 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1365 KG 80105 Oetz

rund 298 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1367 KG 80105 Oetz

rund 769 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1368 KG 80105 Oetz

rund 69 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1369 KG 80105 Oetz

rund 202 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1371/1 KG 80105 Oetz

rund 95 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1372 KG 80105 Oetz

rund 134 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1373/2 KG 80105 Oetz

rund 33 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1374 KG 80105 Oetz

rund 656 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Siche-

rungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 1375 KG 80105 Oetz

rund 2718 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 1376 KG 80105 Oetz

rund 854 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 1830/1 KG 80105 Oetz

rund 2178 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 2738/1 KG 80105 Oetz

rund 181 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpenvereinshütte mit Gastronomiebetrieb
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 2738/2 KG 80105 Oetz

rund 181 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpenvereinshütte mit Gastronomiebetrieb

weiters Grundstück 2844/1 KG 80105 Oetz

rund 126 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 2875/1 KG 80105 Oetz

rund 95 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 2875/2 KG 80105 Oetz

rund 35 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 2892 KG 80105 Oetz

rund 175 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 2903 KG 80105 Oetz

rund 18 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück 2911 KG 80105 Oetz

rund 886 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 2955 KG 80105 Oetz

rund 501 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 2986 KG 80105 Oetz

rund 83 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück 946 KG 80105 Oetz

rund 3721 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 947 KG 80105 Oetz

rund 817 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 948 KG 80105 Oetz

rund 2773 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 949 KG 80105 Oetz

rund 358 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 974 KG 80105 Oetz

rund 1771 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 976 KG 80105 Oetz

rund 1771 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 977 KG 80105 Oetz

rund 2210 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 994 KG 80105 Oetz

rund 639 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 996/1 KG 80105 Oetz

rund 2483 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück 999/1 KG 80105 Oetz

rund 2611 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

Die Auflegung der Abänderung erfolgt aber nur mehr betreffend der Grundstücke .164, .166, .168/1, .503, .565, .600/1, .600/2, .707, 1, 1039/4, 1041/1, 1044/1, 1045/1, 1045/5, 1045/8, 1141, 1305/1, 1313/1, 1313/6, 1313/8, 1339, 1346, 1367, 1369, 1371/1, 1372, 1373/2, 1374, 1375, 2875/2, 2892, 2903, 2911, 2955, 2986, (Gstnr .164, 1045/8 und 1372 sind neu hinzugekommen) die Grundstücke 1127, 1303/1 und 1352/2 sind vom Planungsbereich nicht mehr umfasst und bleiben weiterhin im Bauland.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	-	
Enthaltung:	6	GR Tobias Haid (Befangenheit), GR Alexander Wolf, GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle

3) Beratung und Beschluss, betreffend die Umsetzung diverser Vorschläge des Umwelt- und Verkehrsausschusses:

Sachverhalt:

3.1) Variantenwunsch für die Ortsumfahrung Oetz:

Sachverhalt:
Für die Planung der weiteren Vorgehensweise zum Thema „Ortsumfahrung“ wurde ein eigenes Gremium aus den Mitgliedern des Verkehrsausschusses und weiteren, unabhängigen, Gemeindebürgern gebildet. Mitunter wurden auch externe Fachleute als Berater hinzugezogen. Auf Basis der Ergebnisse zahlreicher Sitzungen, wurde nun dieser Vorschlag für die Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt:
„Als primärer Variantenwunsch wird vom Gremium „Ortsumfahrung Oetz“ eine Tunnelvariante favorisiert (siehe dazu auch das letzte Protokoll der Gremiumssitzung).
Die Gemeinde Oetz sollte sich offiziell dazu bekennen, dies mit der Tiroler Landesregierung zu kommunizieren und die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen.“

David Schmid, MAS (ds consult) hat den abgelaufenen Prozess begleitet. Er präsentiert den Mitgliedern des Gemeinderates das Ergebnisprotokoll der Gremiumssitzung und erläutert die Details zu den einzelnen Abläufen.

Gremium Ortsumfahrung Oetz, 13.09.2023

ERGEBNISPROTOKOLL

Ort:	Gemeindeamt Oetz, Sitzungszimmer
Datum, Uhrzeit:	13.09.2023, 19:30 - 21:10 Uhr
Verfasser:	David Schmid, MAS

Teilnehmer:

Alexander Wolf, Greta Tollinger, Johannes Tollinger, Johannes Türtscher, Raphael Kuen, Christine Rosenhammer, Simon Nösig, Andreas Sonnweber, Tobias Haid, David Schmid;

Ergebnisse:

Auf Basis der Ergebnisse der Gremiumssitzung vom 21.08.2023 wurden die von der Gruppe definierten Kriterien zur Bewertung der einzelnen Umfahrungsvarianten gewichtet.

Je nach persönlicher Meinung konnte jede/r Teilnehmer/in eine persönliche Gewichtung pro Kriterium auf einer Skala von 3 Punkten (sehr wichtig) bis 1 Punkt (weniger/nicht wichtig) vornehmen.

Die endgültige Gewichtung pro Kriterium erfolgte dann mit jeweiligen Durchschnittswert der Antworten.

Vor der Gewichtung der Kriterien ergab sich folgendes Bild:

Kriterien	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	33	20	11
Flächenverbrauch	32	14	33
Umsetzungskomplexität	13	23	30
Attraktivität	25	20	18
Nachhaltigkeit/Sozial	26	21	18
Ortskern (Gestaltung)	29	30	18
Nutzen	29	22	18
Landschaftsbild	25	17	31
	212	**167**	**177**

Nach der Gewichtung ergab sich folgendes Bild (ohne Rundung):

Kriterien	Gewichtung	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	2,5556	84,3348	51,112	28,1116
Flächenverbrauch	2,2223	71,1136	31,1122	73,3359
Umsetzungskomplexität	2,3334	30,3342	53,6682	70,002
Attraktivität	2,2223	55,5575	44,446	40,0014
Nachhaltigkeit/Sozial	2,7778	72,2228	58,3338	50,0004
Ortskern (Gestaltung)	2,3334	67,6686	70,002	42,0012
Nutzen	1,8889	54,7781	41,5558	34,0002
Landschaftsbild	2,7778	69,445	47,2226	86,1118
		505,4546	**397,4526**	**423,5645**

(mit Rundung):

Kriterien	Gewichtung	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	3	99	60	33
Flächenverbrauch	2	64	28	66
Umsetzungskomplexität	2	26	46	60
Attraktivität	2	50	40	36
Nachhaltigkeit/Sozial	3	78	63	54
Ortskern (Gestaltung)	2	58	60	36
Nutzen	2	58	44	36
Landschaftsbild	3	75	51	93
		508	**392**	**414**

Auf Basis der Ergebnisse wurden diese nochmals in der Gruppe diskutiert und evaluiert. Nach der Diskussion und dem Austausch wurde folgendes Ergebnis in der Gruppe vereinbart:

1. **Als primärer Variantenwunsch wird vom Gremium Ortsumfahrung Oetz eine Tunnelvariante favorisiert.**

2. **Sollte eine Tunnelvariante (ähnlich der Variantenvorschlägen des Landes Tirol, Amt d. Tiroler Landesregierung, Abt. Landesstraßen und Radwege) nicht möglich oder realisierbar sein, ist eine Trassenfindung ähnlich den Variantenvorschlägen "Trasse Südwest" für das Gremium unter folgenden Bedingungen denkbar:**

   a. **Minimaler Flächenverbrauch**
   b. **Maximaler Lärmschutz (Baumaßnahmen wie Unterflutrassen, Einhausungen, u.ä.)**
   c. **Maximaler Schutz bzw. minimaler Eingriff in das bestehende Naherholungsgebiet**

Der Weg zur "fertigen" der Umfahrung stellt sich wie folgt dar:

- **Trassenfindung => Festlegung der Straßenvariante (Thema des Gremiums)**
- Aufnahme ins Arbeitsprogramm der Tiroler Landesregierung
- Regierungsbeschluss zur Ausarbeitung Einreichprojekt inkl. detaillierter Kostenschätzung
- Vertiefende Planungen => Ausarbeitung Straßeneinreichprojekt
- Abstimmung mit Gemeinde, Raumordnung, Interessensvertretern, ...
- Abstimmung mit Grundeigentümern, Sachverständigen
- Baugrunderkundungen, Beweissicherungen (Wasser), Begleitwege
- Lärmtechnische Untersuchung => Festlegung Lärmschutzmaßnahmen
- „alte“ B 186 Ortsdurchfahrt => Rückbau, Ortskernentwicklung, Begegnungszone, ...

Im Bewusstsein des benötigten Zeitraums war es dem Gremium wichtig, eine Entscheidung herbeizuführen um eine Information an das Land weitergeben und den Prozess weiterführen zu können.

Weitere Ergebnisse und Erkenntnisse:

Weiters wurden im Zuge der Gremiumsarbeit auch andere Aspekte der Mobilität rund um und in Oetz (zB Tempo 30 durch Oetz - siehe vorhergehende Protokolle) besprochen und diese Themen an den UVA zur weiteren Behandlung weitergegeben.

Das Gremium ist sich einig, das Im Hinblick auf den Realisierungszeitraum aber auch Unabhängig einer generellen Realisierung der Umfahrung weiter intensiv an den Themen Verkehr und Mobilität im Allgemeinen gearbeitet und gehandelt werden muss.

So hat sich ergeben, dass es durchaus sinnvoll wäre auch nach diesem "Zwischenergebnis" ein Gremium einzusetzen, welches sich mit den Themen Mobilität in Oetz sowie Vorbereitung zu einer möglichen Umfahrung (Stichwort Ortskern, Parken, Handel und Gastronomie, usw..) weiterbeschäftigten sollte.

David Schmid, MAS:
Ergänzend zu den vorliegenden Ergebnissen zum Thema „Ortsumfahrung“ möchte ich aber auch betonen, dass in den Sitzungen immer wieder festgestellt wurde, dass der derzeitige Verkehr bis zu der Umsetzung einer Umfahrung eine sehr belastende Thematik in Oetz darstellen wird. Daher ist es sehr wichtig, dass man jetzt schon beginnt, an alternativen Lösungsansätzen zu arbeiten. Wobei die hinzugezogenen Experten, wie z.B. DI Dr. Helmut Köll (Planoptimo) auch dezidiert hervorgehoben haben, dass „keine Umfahrung“ keine Lösung sein wird. Parallel zu dieser Projektierung ist auch schon zu prüfen, wie entwickeln wir den Ortskern, wie entwickeln wir die Durchzugsstraße, wie erschließen wir Parkflächen und dergleichen.
Das Gremium wurde vom Gemeinderat beauftragt eine Variante für die Trasse zu finden. Dieser Prozess ist jetzt abgeschlossen. Die Diskussionen waren mitunter sehr emotional, die Zusammenarbeit aber immer sehr wertschätzend und zielorientiert.

Alexander Wolf:
Ich möchte mich bei den externen Mitwirkenden des Gremiums und den Mitgliedern des Verkehrsausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Der Vorsitzende schließt sich dem an, bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr Engagement und schlägt vor, dass der Vorschlag des Gremiums vollinhaltlich für die Beschlussfassung im Gemeinderat übernommen wird. Dieser Beschluss wird dann in weiterer Folge dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Formulierung für die Beschlussfassung zu übernehmen:

1. **Als primärer Variantenwunsch für die Ortsumfahrung Oetz wird eine Tunnelvariante favorisiert.**

2. **Sollte eine Tunnelvariante (ähnlich der Variantenvorschläge des Landes Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesstraßen und Radwege) nicht möglich oder realisierbar sein, ist eine Trassenfindung ähnlich den Variantenvorschlägen „Trasse Südwest“ unter folgenden Bedingungen denkbar:**

   a. Minimaler Flächenverbrauch
   b. Maximaler Lärmschutz (Baumaßnahmen wie Unterflurtrassen, Einhausungen u.ä.)
   c. Maximaler Schutz bzw. minimlaer Eingriff in das bestehende Naherholungsgebiet

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

3.2) Umsetzung zusätzlicher Tempolimits:

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Umwelt- und Verkehrsausschusses das Wort.

Johannes Tollinger:
Es haben mittlerweile schon zahlreiche Sitzungen stattgefunden. Die Zusammenarbeit in den jeweiligen Gruppen ist immer sehr konstruktiv. Aus dem Gremium für die Ortsumfahrung wurden einige Aufgaben an den Umwelt- und Verkehrsausschuss delegiert.
Es ist sehr wichtig Maßnahmen für den Fuß- und Radverkehr umzusetzen, die bereits kurzfristig greifen. Dies betrifft nicht nur das unmittelbare Ortsgebiet sondern auch die Bereiche der Bundes- bzw. Landesstraßen zwischen den Siedlungsräumen. Wir schlagen daher ein Tempolimit von 30 km/h im Ortsgebiet und eine Ausdehnung des Tempolimits von 60 km/h bis zum Gewerbegebiet Habichen vor. Vor allem für die Reduzierung der Lärmbelastung sollte dies einiges bringen.

Daher schlägt der Umwelt- und Verkehrsausschuss folgenden Wortlaut für die Beschlussfassung im Gemeinderat vor:
Die Gemeinde Oetz soll eine Untersuchung der möglichen Umsetzung eines Tempolimits von 30 km/h im gesamten Ortsgebiet (B 186), sowie der Weiterführung der Tempobeschränkung von 60 km/h bis ins „Tumpner Gstoag“ ausschreiben bzw. in Auftrag geben. Des Weiteren sollten dazu begleitend verkehrspolitische Maßnahmen rund um den Rad- und Fußverkehr durch ein Fachbüro evaluiert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	2	GR Roland Haslwanter, GR Bernhard Prantl
Enthaltung:	-	

4) Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Oetz und der GGAG Oetzerau:

Sachverhalt:
Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2019 wurde seitens der Gemeinde Oetz bei der Agrarbehörde der Antrag eingebracht, die Agrarbehörde möge hinsichtlich diverser Zuwendungen aus dem Substanzwert an Nutzungsberechtigte gemäß § 86d i.V.m. § 37 Abs. 7 – TFLG 1996 ein Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einleiten.

Von dem Sachverständigen Thomas Eller (Abteilung Agrarrecht) wurde mit Schreiben vom 30.01.2020 der Rückzahlungsbetrag mit € 42.085,75 beziffert. Der zuständige Jurist Mag. Dr. Gregor Kaltenböck (Abteilung Agrarrecht) führt in seinem Schreiben vom 04.02.2020 allerdings an, dass aufgrund diverser Korrekturen „nur“ mehr ein Teilbetrag von € 21.879,75 rückforderbar ist. Dieser Betrag wäre in weiterer Folge von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft Oetzerau, gemäß ihren Anteilen, zurückzufordern.

Sofern der verfahrenseinleitende Antrag seitens der Gemeinde aufrechterhalten wird, wird in weiterer Folge seitens der Agrarbehörde, an sämtliche nutzungsberechtige Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau, eine formlose Zahlungsaufforderung binnen angemessener Frist ergehen. All jenen nutzungsberechtigen Mitgliedern, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist der Zahlungsaufforderung nachkommen, wird dann die anteilsmäßige Bezahlung der Forderung mittels Bescheid aufgetragen.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass diese Maßnahmen sehr schwierig umzusetzen sind. Um das Klima zwischen der Gemeinde und den Mitgliedern der betroffenen Agrargemeinschaften nicht neuerlich zu belasten, haben diverse Gemeinden auch schon wieder Abstand von diesen Rückforderungen genommen. Für den Fall, dass die Gemeinde den verfahrenseinleitenden Antrag zurückziehen möchte, bedarf es hierfür einen Gemeinderatsbeschluss und ein formloses Schreiben an die Agrarbehörde, dass der Antrag zurückgezogen wird.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Seit 2020 ist diesbezüglich praktisch nichts mehr passiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde seitens des Landes signalisiert, dass an einer landesinternen Lösung gearbeitet wird, ohne die einzelnen Mitglieder dann zur Kassa bitten zu müssen. Bis dato ist es diesbezüglich allerdings noch zu keiner Lösung gekommen. Einige Gemeinden haben mittlerweile wieder davon Abstand genommen, die Rückforderungen geltend zu machen, weil die davon betroffenen Agrargemeinschaftsmitglieder keinerlei Reaktion auf die, von der Agrarbehörde per Bescheid vorgeschriebenen Beträge, gezeigt haben. Die Behörde hat nun die Gemeinde aufgefordert, die geplante weitere Vorgehensweise bekannt zu geben.
Von einer Rückforderung wären in Oetz 52 Mitglieder der Agrargemeinschaft Oetzerau betroffen. Die Höhe der Forderung hängt von den jeweiligen Anteilen ab. Für die Eigentümer mit den meisten Anteilen bedeutet das eine Summe von ca. € 1.700,-. Die Eigentümer mit geringeren Anteilen bewegen sich zwischen ca. € 150,- und € 400,-.
Der Gemeinderat hat nun darüber zu befinden, wie mit dieser Rückforderung weiter umgegangen wird. Ich könnte mir auch vorstellen, dass wir einen Kompromiss eingehen und 50% der angeführten Summe zurückfordern. Dieses Geld könnte dann zweckgebunden für eine landwirtschaftliche Investition verwendet werden. Der Weiderost im Ortsteil Mühlau muss dringend saniert werden. Das Geld könnte beispielsweise dafür aufgewendet werden.

GV Ferdinand Stecher:
Der Weiderost kommt sehr vielen zugute. Ich halte das für einen fairen Vorschlag.

GR Bernhard Friedle:
Um sich diesbezüglich besser informieren zu können, wäre es sehr wichtig, dass zu den diversen Versammlungen auch die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen werden.

GR Alexander Wolf:
Ich bin 2. Substanzverwalter in der Gemeinde und habe bis dato auch noch nie eine Einladung oder ein Protokoll erhalten.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Im Prinzip hat die Agrargemeinschaft keinen Einfluss mehr, was die Substanz betrifft. Wer zu den Versammlungen eingeladen wird, ist Sache des Obmannes der Agrargemeinschaft und liegt nicht in meiner Zuständigkeit. Ich werde dieses Anliegen an ihn weiterleiten.

GR Simon Nösig:
Ich möchte schon auch darauf hinweisen, dass es sich dabei u.a. um Rechtsanwaltskosten handelt, die verursacht wurden, weil man die Rückübertragung an die Gemeinde verhindern wollte.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Diese Punkte sind bereits abgehandelt. Das gegenständliche Erkenntnis liegt seit ca. 4 Jahren vor und wir sollten jetzt darüber befinden, dass wir dieses Thema zu einem Abschluss bringen können.

Der Gemeinderat stimmt über den Vorschlag des Vorsitzenden ab, 50% der angeführten Gesamtsumme von € 21.879,75 von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft zurückzufordern und diese für eine landwirtschaftliche Investition (z. B. Sanierung Weiderost) zweckgebunden einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7	
Nein:	1	GR Simon Nösig
Enthaltung:	7	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner (Befangenheit), Bgm. Stv. Ing. Michael Nagele (Befangenheit), GR Alexander Wolf, GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Mein Vorschlag ist somit abgelehnt. Irgendeine Entscheidung müssen wir zu diesem Tagesordnungspunkt allerdings treffen. Inhaltlich bin ich für die vorgeschlagene Vorgangsweise, muss mich aber aufgrund meiner Befangenheit enthalten. Um diesbezüglich eine Lösung zu erzielen, übergebe ich meine Agenden als Substanzverwalter an den 2. Stellvertreter GR Alexander Wolf. Bgm. Stv. Ing. Michael Nagele übernimmt die Agenden der Gemeinde. Somit liegt für mich bei der Beschlussfassung keine Befangenheit mehr vor.
Dadurch ergibt sich folgendes, neues Abstimmungsergebnis zu dem gegenständlichen Vorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8	
Nein:	1	GR Simon Nösig
Enthaltung:	6	Bgm. Stv. Ing. Michael Nagele (Befangenheit), GR Alexander Wolf (Befangenheit), GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle

5) Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführten Kassaprüfung vom 18.12.2023 bzw. die Kassaprüfung und Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 05.03.2024:

Der Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses, über die durchgeführte Kassaprüfung vom 18.12.2023 und 05.03.2024 wird von GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen. In diesem Zuge wird auch von der Prüfung der Jahresrechnung 2023 Bericht erstattet.

Zum Rechnungsabschluss 2023 wird von Mag. (FH) Bernhard Haslwanter noch folgendes angemerkt:
Da die endgültigen Zahlen leicht von den Zahlen des ursprünglich vorgelegten Jahres abweichen, werden die durchgeführten Änderungen kurz erläutert.
Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Überprüfungsausschuss, war der Jahresabschluss der Gemeinde Oetz & Partner KG noch nicht vorliegend. Dieser wurde nunmehr vom StB Walder nachgeliefert und von Bernd Schöpf dann korrekterweise noch eingearbeitet. Aufgrund des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Oetz & Partner KG kommt es zu einer Wertberichtigungsbuchung. Weiters wurden im Zuge der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde noch Korrekturen beim Anlagevermögen (Aktvierungen bzw. BWA) vorgenommen. Dem Gemeinderat werden in weiterer Folge die berichtigten Zahlen (nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde / Nicole Möderle) präsentiert.

Bericht

zur 4. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2023 vom 18.12.2023

Beginn: 18.12.2023 um 16:30 Uhr, Ende: 19:15 Uhr – 4.te Sitzung 2023

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Haslwanter Roland, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände
Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	19.09.2023	18.12.2023	Veränderung
Kassabestand	3.901,17	2.284,12	-1.617,05
Giro Raika	50.906,58	35.958,73	-14.947,85
Giro SPK	154.190,61	195.733,84	41.543,23
Summe	**208.998,36**	**233.976,69**	**24.978,33**
Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.025,01	14.025,01	0,00
BM-RL SPK	10.993,62	10.993,62	0,00
Sozialfonds	18.841,16	18.841,16	0,00
Summe	**43.859,79**	**43.859,79**	**0,00**

Punkt 2) Belegüberprüfungen
Die Lieferantenbelege 1.200-1.900 und die Haushaltsbelege 1.200-1.700 (jeweils bis Mitte 12/2023) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Punkt 3) Kontrolle Mieterlöse 2023
Auf Wunsch von Alexander Reiter wurde uns im Rahmen dieser Sitzung eine Übersicht über die laufenden Mieterträge der Gemeinde Oetz übermittelt. Diese belaufen sich auf ca. 191.000 pro Jahr. Die entsprechende Auflistung liegt dem Protokoll bei.

Bericht

zur 1. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2024 vom 05.03.2024

Beginn: 05.03.2024 um 16:30 Uhr, Ende: 19:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:
Roland Haslwanter

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände
Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	18.12.2023	05.03.2024	Veränderung
Kassabestand	2.284,12	2.139,28	-144,84
Giro Raika	35.958,73	336.963,19	301.004,46
Giro SPK	195.733,84	457.883,44	262.149,60
Summe	**233.976,69**	**796.985,91**	**563.009,22**
Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.025,01	14.026,06	1,05
BM-RL SPK	10.993,62	10.994,44	0,82
Sozialfonds	18.841,16	21.072,58	2.231,42
Summe	**43.859,79**	**46.093,08**	**2.233,29**

Punkt 2) Belegüberprüfungen
Die Lieferantenbelege 1.900-2.206 (Jahr 2023) bzw. 1-200 (Jahr 2024) und die Haushaltsbelege 1.700-1.908 (Jahr 2023) bzw. 1-300 (Jahr2024) (jeweils bis inkl. Februar 02/2024) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Punkt 3) Vorprüfung Jahresabschluss 2023
Die Abweichungen im Rechnungsabschluss von über € 30.000,- sind angegeben, begründet vielfach mit einem zu geringen oder zu hohen Budgetansatz im Voranschlag. Auch sind Projekte noch nicht durchgeführt und kommen erst im nächsten Jahr zur Ausführung, weshalb auch hier Differenzen sind.

Die Jahresrechnung wurde durchgesehen, verschieden kleinere u. größere Abweichungen wurden hinterfragt und vom Kassier beantwortet.
Weiters wurden unsererseits die erforderlichen Nachweise betreffend der im Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva) ausgewiesenen Positionen vom Kassier verlangt und auch vorgelegt.

Der von uns vorgelegte Rechnungsabschluss 2023 wurde dann am 14.03.2024 von der BH Imst (Frau Nicole Möderle) geprüft und gemeinsam mit dem Kassenleiter noch geringfügige Änderungen vorgenommen.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2023 folgendes Ergebnis (Zahlen in €)

Summe Erträge:		
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.093.898	
Erträge aus Transfers	1.258.537	
Finanzerträge	118.915	
Summe		**7.471.350**
Summe Aufwendungen:		
Personalaufwand	1.822.035	
Sachaufwand	3.011.147	
Transferaufwand	2.448.022	
Finanzaufwand	209.266	
Summe		**-7.490.470**
Nettoergebnis 2023 vor Rücklagenbewegung		**-19.120**
Zuweisung Haushaltsrücklagen		**-2.233**
Nettoergebnis 2023 nach Zuweisung Haushaltsrücklagen		**-21.353**

Schulden:

Schuldenstand per 31.12.2022:	-3.364.047,92
Schuldenstand per 31.12.2023:	-3.125.214,33
Reduktion Schulden 2023	**238.833,59**

Pro-Kopf-Verschuldung ca. 1.336 (2.339 Einwohner)
Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. € 100 pro Einwohner gesunken.

Entwicklung Verschuldungsgrad:
Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Oetz hat sich im Jahr 2023 erhöht und weist per 31.12.2023 einen Wert von 44,25 % auf.

Verschuldungsgrad 2016:	38,41 %
Verschuldungsgrad 2017:	52,73 %
Verschuldungsgrad 2018:	35,84 %
Verschuldungsgrad 2019:	30,87 %

Verschuldungsgrad 2020: 54,68 %
Verschuldungsgrad 2021: 38,42 %
Verschuldungsgrad 2022: 32,04 %
Verschuldungsgrad 2023: 44,25 %

Bruttoergebnis in Tsd:	2018	2019	2020	2021	2022	***2023***
Lfd. finanzierungswirksame Erträge	5.488	5.867	5.346	5.815	6.217	*6.562*
Lfd. finanzierungswirksame Aufw.	4.382	4.740	4.796	5.027	5.254	*5.778*
Bruttoergebnis	**1.106**	**1.127**	**550**	**788**	**963**	***784***
abzgl. Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	-397	-348	-301	-303	-309	*-347*
Nettoergebnis	**709**	**779**	**249**	**485**	**654**	***437***
Verschuldungsgrad in % (Schuldendienst / Bruttoergebnis)	**35,84**	**30,87**	**54,68**	**38,42**	**32,04**	***44,25***

6) Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oetz:

Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 der Gemeinde Oetz durch die BH Imst (Gemeinderevisorin Nicole Möderle) wir vom Vorsitzenden erläutert.

Am 14.03.2024 wurde von der Gemeinderevisorin Möderle Nicole eine Überprüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 im Gemeindeamt Oetz durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zahlen und Kennzahlen, welche im gegenständlichen Bericht angeführt sind, auf die am Prüfungstag vorgelegten Unterlagen beruhen. Sollten nach der Prüfung noch Korrekturen bzw. Änderungen durchgeführt worden sein, so können die Zahlen aus dem Prüfungsbericht vom endgültig beschlossenen Rechnungsabschluss abweichen.

Hinweise auf noch durchzuführenden Korrekturen, Anregungen bzw. Aufzeigen von Abweichungen und Fehlern werden in ROT dargestellt.

Die gegenständliche Prüfung bezieht sich auf die **formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses**. Ob die im Rechnungsabschluss aufscheinenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen bzw. allenfalls erforderliche Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, ist nicht Gegenstand der Prüfung.

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

In Gegenwart von Finanzverwalter **SCHÖPF Bernd** wurden am **14.03.2024** folgende Bestände ermittelt:

KASSEN-IST-BESTAND:

Bargeld (Hauptkassa) zum 14.03.2024	€	566,30
Bargeld (Nebenkassa) zum 14.03.2024	€	969,28
Raika Vorderes Ötztal, IBAN AT07 3629 1000 0002 0503 *Auszug Nr. 51 vom 12.03.2024*	€	168.371,29
Sparkasse Imst Zwst. Oetz, IBAN AT50 2050 2008 0000 1414 *Auszug Nr. 51 vom 12.03.2024*	€	453.585,34
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	**€**	**623.492,21**
Zahlungsmittelreserve (*Betriebsmittelrücklage*) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.081.962 *letzte Eintragung vom 22.02.2024*	€	14.026,06
Zahlungsmittelreserve (*Betriebsmittelrücklage*) Sparkasse Imst Zweigstelle Oetz, Sparbuch Nr. 00011-100146 *letzte Eintragung vom 29.12.2023*	€	10.994,44
Zahlungsmittelreserve (*Sozialfonds*) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.019.780 *letzte Eintragung vom 22.02.2024*	€	21.072,58
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	**€**	**46.093,08**
KASSEN-IST-BESTAND:	**€**	**669.585,29**

KASSEN-SOLL-BESTAND:

Laut Buchungsabschluss März 2024/8 (880-938) vom 12.03.2024 (Finanzierungshaushalt):

Geldfluss aus der operativen Gebarung 2024	€	474,448,82
Geldfluss aus der investiven Gebarung 2024	€	-253.542,08
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2024	€	-39.313,77
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2024	€	75.871,16
Zwischensumme Veränderung der liquiden Mittel 2024	**€**	**257.464,13**
Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2024	**€**	**412.121,16**
KASSEN-SOLL-BESTAND:	**€**	**669.585,29**

Der Vergleich des KASSEN-IST-BESTANDES mit dem KASSEN-SOLL-BESTAND ergibt die volle Übereinstimmung.

Der Finanzverwalter erklärt, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle kasseneigenen Gelder in der vorstehenden Kassenbestandsaufnahme enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Die Gemeinderevisorin:
Möderle Nicole

Der Finanzverwalter:
Schöpf Bernd

2.1.3 Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

☒ Erläuterungen sind für Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ausreichend angeführt.

2.1.4 Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

☒ Das Nettoergebnis aus dem Ergebnishaushalt auf dem letzten Buchungsabschluss für das Jahr 2023 stimmt mit dem Nettoergebnis im Rechnungsabschluss (SA 00) überein.

☒ Nicht finanzierungswirksame Aufwände (zB Abschreibung) und nicht finanzierungswirksame Erträge (zB Auflösung von Kapitaltransfers) wurden gebucht (MVAG 2117, 2127, 2136, ~~2301~~, 2214, 2226, 2245, ~~2237~~, 2401)

2.1.5 Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

☒ richtige Übernahme der Kassenbestände vom Vorjahr mit Vergleich AB Finanzierungshaushalt

☒ Vergleich Kassenbestand mit Kontoauszügen zum 31.12.2023

☒ Übereinstimmung liquide Mittel (MVAG 1151/1152) mit den Kassenbeständen/Kontoauszüge

☒ Übereinstimmung Stände vom letzten Buchungsabschluss 2023 mit den Kontoauszügen

☒ Der letzte Bankkontoauszug 2023 (Nr. und Datum) wurden bei den einzelnen Zahlwegen erfasst.

☒ Auf den Verrechnungskonten (906) scheinen keine Salden auf.

☒ Auf dem Kassenbestandsveränderungskonto (901) scheinen keine Salde zu Darlehensbuchungen auf.

☒ Alle geführten Girokontostände weisen einen positiven Kassenstand auf.

2.1.6 Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

☒ Aktiva-Passiva-Summengleichheit ist gegeben

☒ Bei den einzelnen Vermögenshaushaltspositionen sind nur Minusbeträge bei kurzfristigen Verbindlichkeiten (Guthaben) ausgewiesen (GHD-Prüfung)

☒ für die Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen (MVAG 1230) in gleicher Höhe vorhanden und ausgewiesen

☒ Die Gemeinde verfügt über langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen (Alminteressentschaft Acherberg). Der aushaftende Darlehensstand reduziert sich durch die Gegenverrechnung mit den Pachteinnahmen. Für das Jahr 2023 wurde eine Gegenverrechnung vorgenommen. Das Bestandskonto (Konto 247) und der Sektor gemäß ESVG wurden richtig hinterlegt.

☒ Es waren keine Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, da die Wertgrenze von € 10.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten (Rechnungsabgrenzungen) bzw. die Jagdpacht 2023 im Nachhinein für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2023 bezahlt wurde.

☒ Es sind keine Vorräte ausgewiesen, da die Wertgrenze von € 5.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde. Es wird empfohlen, die Akontozahlungen für bezogenes Gas künftig auf das Konto 6000 (=Energiebezüge) zu verbuchen.

☒ Die Summe der offenen Forderungen in Höhe von € 309.916,77 laut MVAGs 1061, 1063, 1131, 1132 und 1133 stimmt mit dem Nachweis Kundenforderung überein. Vom Finanzverwalter/Finanzverwalterin wird bestätigt, dass die Forderungen auch den „tatsächlich" existierenden Forderungen entsprechen. Die ausgewiesene Umsatzsteuer stimmt mit den Umsatzsteuereinnahmenkonten überein.

☒ Die Summe der offenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 269.207,68 laut MVAGs 1521, 1522, 1523, 1421 und 1423 stimmt mit dem Nachweis Lieferverbindlichkeiten überein. Vom Finanzverwalter/Finanzverwalterin wird bestätigt, dass die Verbindlichkeiten auch den „tatsächlich" existierenden Außenständen entsprechen. Die ausgewiesene Vorsteuer stimmt mit dem Vorsteuerausgabenkonto überein.

2.1.7 Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

☒ Es war keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz erforderlich (Bebuchung des Kontos 990).

☒ Es wurde keine Berichtigung der ursprünglichen Eröffnungsbilanz durchgeführt.

☒ Der Saldo der Eröffnungsbilanz (MVAG 121 der Anlage 1c der erstmaligen EB) stimmt mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses) überein.

2.1.8 Personal

- ☒ Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
- ☒ Der Dienstpostennachweis wurde in der Gemeindeanwendung übermittelt.
- ☒ Übereinstimmung Auszahlung aus Personalaufwand (MVAG 321) mit dem Nachweis über Personalaufwand

2.1.9 Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)

- ☒ Übereinstimmung Summe Transferzahlungen Einzahlungen mit MVAG 3121 und 3331
- ☒ Übereinstimmung Summe Transferzahlungen Auszahlungen mit MVAG 3231 und 3431
- ☒ Abgleich Transferzahlungen (Abgabenertragsanteile und Einbehalte): Beträge lt. Land stimmt mit Beträgen in RA überein bzw. sind Differenzen erklärbar und nachvollbar

2.1.10 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

- ☒ Für die Zahlungsmittelreserven sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen in gleicher Höhe ausgewiesen.
- ☒ Übereinstimmung Rücklagen (MVAG 1230) mit Rücklagenstand zum 31.12.2023 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- ☒ Übereinstimmung Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) mit Stand Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2023 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- ☒ Übereinstimmung der Entnahmen (MVAG 230) und Zuweisungen (MVAG 240) mit Werten im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- ☒ Übereinstimmung der Rücklagenendstände mit dem jeweiligen Sparbuch/Konto per 31.12.2023
- ☒ Bei den Rücklagen sind die richtigen Bestandskonten hinterlegt (934 – zweckgebundene Haushaltsrücklage, 935 – allgemeine Haushaltsrücklage).

2.1.11 Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

- ☒ alle Darlehensstände wurden richtig vom Vorjahr übernommen
- ☒ Übereinstimmung langfristige Finanzschulden (MVAG 1411) mit Buchwert zum 31.12.2023 im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- ☒ Übereinstimmung Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351) mit dem Zugang im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- ☒ Übereinstimmung Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) abzüglich Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten (MVAG 3615) mit der Tilgung im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- ☒ Übereinstimmung Zinsen aus Finanzschulden (MVAG 3241) abzüglich Sollzinsen mit den Zinsen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- ☒ Die Darlehen wurden richtig zugeordnet (Bund, Land, Finanzunternehmen).
- ☒ Daten wie (Zinssatz, Laufzeit, Tilgung, Zinsen,...) sind plausibel.
- ☒ Die Buchwerte zum 31.12.2023 stimmen mit den Kontoauszügen überein.
- ☒ Es sind keine Darlehen mit einem Minus-Endstand vorhanden.
- ☒ Bei den jeweiligen Darlehen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Darlehenskonditionen, Sektor gemäß ESVG, Gläubiger lt. VRV, Bestandskonten).
- ☒ Die Schuldendienstersätze wurden angeführt (tatsächlich erhaltene Ersätze [Barwert und Zinsen]).

2.1.12 Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)

- ☒ Es besteht Summengleichheit zwischen Erträgen und Aufwendungen.

2.1.13 Anlagenspiegel (Anlage 6g)

- ☒ Ein Abschreibungslauf „in Echt" wurde durchgeführt. Die Bemerkungen laut „Probelauf" wurden abgearbeitet.
- ☒ Die Abschreibung wurde auf dem jeweiligen Ansatz auf dem Konto 680 als Aufwand und die Auflösung des Kapitaltransfers auf dem Konto 813 verbucht.
- ☒ Liste Abschreibungslauf 2023 ist plausibel (KTZ mit Minusbetrag ausgewiesen).

- ☒ Verkauf Sachanlagevermögen – Veräußerungserlöse wurden auf den Konten 801-805 verbucht.
- ☒ Bei Anlagenveräußerungen liegen Buchungen auf dem Konto 683 (Ausbuchung Restbuchwert) oder Buchungen auf dem Konto 698 (Sonstige Wertberichtigungen/Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen) vor.
- ☒ Kontrolle von bereits vollständig abgeschriebenen Sachanlagevermögen, ob sich diese noch im Eigentum der Gemeinde befinden (MVAG 102 = 0) wird erfolgen

2.1.14 Leasingspiegel (Anlage 6i)

- ☒ Operation Leasing: Pflichtfelder wie Grundmietzeit, Gesamtkosten und Leasingentgelt sind befüllt
- ☒ Operation Leasing: Die kumulierte Restzahlung wurde richtig berechnet (Leasingentgelt ohne Kaution x Restlaufzeit).
- ☒ Operation Leasing: Das Leasingentgelt wurde auf dem Konto 705 verbucht.

2.1.15 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)

- ☒ Es sind alle Beteiligungen erfasst.
- ☒ Die Beteiligungen wurden anhand der aktuell vorliegenden Bilanzen neu bewertet.
- ☒ Für jede Neubewertungsrücklage wird ein eigenes Konto geführt.
- ☒ Auf der Neubewertungsrücklage darf kein negativer Betrag ausgewiesen werden.
- ☒ Die Neubewertungen erfolgten richtig. (Auf-/Abwertung NBR bzw. Wertberichtigung)
- ☒ Für die Neubewertung wurden die richtigen Konten verwendet (940 für Neubewertungsrücklage, 694 und 818 für Dotierung und Auflösung)
- ☒ Für die Ermittlung der Auf- bzw. Abwertung werden Nebenaufzeichnungen geführt (Folgebewertung kann in den kommenden Jahren sehr komplex sein).
- ☒ Es sind die richtigen Beteiligungsarten und -konten hinterlegt (verbunden 080, assoziiert 081, sonstige 082).
- ☒ Daten wie Firmenbuchnummer, Anteil, Klassifikation gemäß ESVG sind richtig hinterlegt.
- ☒ Die für den GHD erforderlichen Daten wurden erfasst. Der Buchwert der Beteiligung und der Buchwert laut Vermögenskonto stimmen überein.

2.1.16 Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)

- ☒ Abfertigungsversicherungen werden über das Bestandskonto 084 (MVAG 1031) verbucht.
- ☒ Endstände der Finanzinstrumente 2023 stimmen mit dem tatsächlichen Wert per 31.12.2023 überein (zB Rückkaufswert bei Abfertigungsversicherungen); Anpassung erfolgte mit dem Ertragskonto 818 oder dem Aufwandskonto 682; Prämienzahlungen erfolgten über das Konto 084

2.1.17 Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)

- ☒ Übereinstimmung Rückstellungen (MVAG 143+153) mit Rückstellungsstand zum 31.12.2023 im Rückstellungsnachweis
- ☒ Langfristige Rückstellungswerte (MVAG 143) zumindest für Jubiläumszuwendungen und ggf. für Abfertigungen sind vorhanden.
- ☒ Kurzfristige Rückstellungswerte (MVAG 153) zumindest für nicht konsumierte Urlaube sind vorhanden.
- ☒ Übereinstimmung Dotierung (MVAG 2214) und Auflösung (MVAG 2117) mit den Werten im Rückstellungsnachweis
- ☒ Die Endstände der Personalrückstellungen 2023 stimmen mit den Aufzeichnungen aus der Lohnverrechnung per 31.12.2023 überein.
  - ☒ Die Daten wurden über die Schnittstelle ins k5 Finanzmanagement eingespielt (k5 Lohn).

2.1.18 Haftungsnachweis (Anlage 6r)

- ☒ Als Haftungsnehmer scheint die Gesellschaft und nicht die Bank auf.
- ☒ Die Endstände 2022 wurden richtig als Anfangsbestand 2023 übernommen.
- ☒ Die erfassten Informationen und Werte sind plausibel.
- ☒ Die Endstände der Haftungen 2023 stimmen mit den Aufzeichnungen des jeweiligen Haftungsnehmers per 31.12.2023 überein.

☒ Die „Solidarhaftungen" wurden mit dem anteiligen Betrag der Haftung erfasst bzw. angepasst.
☒ Bei den jeweiligen Haftungen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Sektor gemäß ESVG, Ausmaß der Beteiligung, Untergruppe).

2.1.19 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)

☒ Übereinstimmung der Salden der Einnahmenkonten der Vorschüsse (Konten 27) mit MVAG 1134
☒ Übereinstimmung der Salden der Ausgabenkonten der Verwahrgelder (Konten 36) mit MVAG 1524
☒ Einzelnachweis nach § 16 G-HV für jedes Durchlauferkonto (Erläuterung zu den offenen Einzelposten)
☒ Vom Finanzverwalter/Finanzverwalterin wird bestätigt, dass die einzelnen Salden der Vorschüsse und Verwahrgelder mit den „tatsächlich" existierenden Außenständen übereinstimmen.
☒ Bundesgebühren werden nunmehr auf dem Konto 3618 verbucht (vorher 3608)

2.1.20 Nachweis der Investitionstätigkeit

☒ Die Vorhaben sind mit ihren Werten für das Finanzjahr 2023 und gegebenenfalls mit ihren Werten aus Vorjahren dargestellt.
☒ Geldflüsse aus der operativen Gebarung sind im Vorhabensnachweis über die Konten 7299 und 8299 dargestellt.
☒ Den Vorhaben sind nur die entsprechenden Konten für Investition und Finanzierung zugeordnet.
☒ Erforderliche Erläuterungen (zu den Werten in den Betragsfeldern bzw. sonstige relevante Informationen) wurden erfasst.
☒ Vorhaben mit Laufzeitende 2023 sind ausfinanziert (Spalte RA gesamt = 0).

2.1.21 Kontierungsvorgaben

☒ Die Kontierungen entsprechen dem vorgegebenen Kontenrahmen des Landes Tirols in der Gemeindeanwendung 3.0.
☒ Die Kontierungsvorgaben bei Ansatz und Konto auf der 4. Dekade wurden eingehalten (einmalige Erträge und Aufwendungen, Darlehenszuzählungen und Sondertilgungen)
☒ Verbuchung Kranken-Unfallversicherungsbeiträge Mandatare auf 670 statt 753; Pensionsbeiträge jedoch weiterhin auf 7531
☒ Investitionszuschüsse, Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Transferzahlungen und Bedarfszuweisungen wurden richtig verbucht.
☒ Die KPC-Zuschüsse wurden richtig verbucht (Zuschuss-Barwert auf 3008 und Zinsen auf 8600). KPC-Einmalförderungen wurden keine verbucht.
☒ Für mehrjährige Investitionsvorhaben werden die Konten 060 bis 063 (im Bau befindliche Anlagen) verwendet (Kontrolle mit MVAG 1028 in der Anlage 1c).
☒ In der Gemeinde Oetz wurden im Jahr 2023 auf dem Konto 280 Beträge für kofinanzierte Schutzbauten gebucht.

2.2 Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2023:

2.2.1 Ergebnishaushalt

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	-21.352,74

Das Nettoergebnis ist die in der Ergebnisrechnung angeführte Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Neben den finanzierungswirksamen werden hier auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge (zB Auflösung Investitionszuschüsse) und Aufwendungen (zB Abschreibung) berücksichtigt.

2.2.2 Finanzierungshaushalt

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	874.421,93
Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-790.248,83
Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-245.093,08
= Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-160.919,98
+ Saldo 6 – Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	175.864,75
= Veränderung liquide Mittel 2023	€	14.944,77

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2023	€	397.176,39
+ Veränderung liquide Mittel 2023	€	14.944,77
Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2023	€	412.121,16
davon Zahlungsmittelreserven	€	46.093,08
davon Bar- und Bankguthaben	€	366.028,08

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	874.421,93
abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke	€	0,00
bereinigter Saldo 1	€	874.421,93
laufende Tilgungen	€	238.833,59

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. **Es lässt sich somit feststellen, dass im Finanzierungshaushalt 2023 der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.**

2.2.3 Finanzlage

	2019	2020	2021	2022	2023
laufende finanzierungswirksame Erträge	5.866.988,31	5.345.472,89	5.815.132,66	6.216.781,12	6.562.203,48
- laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	4.739.954,66	4.795.700,41	5.027.062,09	5.253.694,06	5.778.422,92
Bruttoüberschuss	1.127.033,65	549.772,48	788.070,57	963.087,06	783.780,56
- laufender Schuldendienst	347.925,02	300.591,43	302.775,27	308.607,14	346.805,61
Nettoüberschuss	779.108,63	249.181,05	485.295,30	654.479,92	436.974,95

Verschuldungsgrad in %	30,87 %	54,68%	38,42 %	32,04 %	44,25 %

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung zum Bruttoüberschuss ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell 44,25 % zählt die Gemeinde Oetz zu den Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 - 50 %).

2.2.4 Schulden

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€	3.364.047,92
Darlehenszuzählungen	€	0,00
laufende Tilgungen	€	238.833,59
einmalige Tilgungen	€	0,00
Zinsen	€	107.622,36
Schuldenstand zum Jahresende	€	3.125.214,33

Pro-Kopf-Verschuldung:

Schuldenstand (lang- und kurzfristige Fremdmittel)	€	3.125.214,33
Einwohner zum 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres		2.339
Pro-Kopf-Verschuldung lang und kurzfristige Fremdmittel	€	1.336

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Oetz ist seit 2020 stark gesunken.

2.2.5 Bedeckung des Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2024

Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2024	€	-36.100,00
Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2023 ohne Zahlungsmittelreserven	€	366.028,08
Differenz	€	329.928,08

☒ Bedeckung gegeben: Die Abdeckung des negativen Saldo 5 laut Voranschlag 2024 ist mit den Kassenbeständen zum 31.12.2023 gewährleistet.

2.3 Sonstiges:

2.3.1 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wurden die Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses betrug maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss wurde jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wurde. Die Gemeinde Oetz hat einen Zuschuss für folgendes Projekt erhalten: Recyclinghof

☒ Die Gemeinde hat hiezu bereits die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) eingereicht.

2.3.2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Die Gemeinden können die KIG 2023 Mittel für Projekte verwenden, die von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden.

☒ Die Gemeinde hat noch keine Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebracht, wird jedoch für folgendes Projekt ansuchen:

- Einsatzzentrum (für Investitionsprojekte und Energiebereich zu je € 121.686)

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zweckzuschüsse bis 31. Dezember 2024 bei der Abwicklungsstelle einzureichen sind.

2.3.3 Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss ist bis zum 31.03.2024 durch den Gemeinderat zu beschließen. Der endgültige GHD ist bis zum 15.04.2024 über die Gemeindeanwendung zu übermitteln.

☒ Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz wird den Rechnungsabschluss fristgerecht am 20.03.2024 beschließen.

2.3.4 Sonstige Anregungen

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, den Rechnungsabschluss auf der Homepage als PDF zur Verfügung zu stellen. Sollten hierbei datenschutzrechtliche Bedenken wegen der Personaldaten bestehen, könnte ein verdichteter Nachweis (Konto 500000-599999) über das Programm SAMMELNACHWEISE RECHNUNGABSCHLUSS generiert werden, welches dann über DRUCKPROFILE RECHNUNGABSCHLUSS für den Druck eingebunden werden kann.

Die Gemeinderevisorin:
Möderle Nicole

GR Bernhard Friedle weist auf die extrem hohen Betriebskosten des Pflegeheimes, im Vergleich zu den Vorjahren, hin. Diesbezüglich regt er an zu prüfen, ob der Umstieg auf ein alternatives Energiesystem mit den entsprechenden Fördermöglichkeiten, wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich GR Bernhard Prantl bereits diesem Thema annimmt.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, übergibt Bgm. Ing. Hansjörg Falkner den Vorsitz an Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele und verlässt den Sitzungssaal.

Bgm. Stv. Ing. Michael Nagele bittet den anwesenden Johannes Tollinger, sich bei diesem Tagesordnungspunkt, als Ersatzmitglied an der Beschlussfassung des Gemeinderates zu beteiligen.

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele:
Die Überprüfung der Jahresrechnung 2023 durch den Überprüfungsausschuss bzw. die Aufsichtsbehörde ergab aus meiner Sicht keine Gründe, die gegen eine Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses sprechen. Die Fragen der Mitglieder des Gemeinderates wurden aus meiner Sicht durch den Bürgermeister ausreichend beantwortet. Gibt es zum Rechnungsabschluss 2023 noch weitere Fragen oder Anmerkungen?

Da dies nicht der Fall ist, stellt Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele den Antrag an den Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GR Alexander Wolf, GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle

Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele:
Ich möchte mich auf diesem Wege bei den Gemeindemitarbeitern in der Finanzverwaltung, Bernd Schöpf, Patricia Gutweniger und Barbara Köhle für ihre gute Arbeit bedanken und darf den Bürgermeister bitten den Raum wieder zu betreten und den Vorsitz zu übernehmen.

7) Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2023 sowie der Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg:

GR Mag. Tobias Haid erläutert die Inhalte der vorliegenden Unterlagen zu der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau:

Zur Vorlage an den Gemeinderat

GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT

OETZERAU

JAHRESRECHNUNG 2023 und VORANSCHLAG 2024 (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)

VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT

Kt.	Bezeichnung	(a) Anfangsbestand			(b) Endbestand	
Nr.	BESTANDSKONTEN	Aktiva	Passiva		Aktiva	Passiva
12	Finanzamt Zahllast					
20	Handkasse					
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten	7.449,44			24.335,95	
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher,Wertpapiere...)	5.981,64			5.982,09	
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kaution)					
24	Forderungen (gewährte Darlehen)					
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.					
31	Sonstige Verbindlichkeiten					
	Summe Aktiva/Passiva					
	Saldo		13.431,08			30.318,04

VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT				VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT			
Kt.	Bezeichnung	Erfolgsübersicht 2023		(a) Soll-VA 2023		(b) Geplant 2024	
Nr.	ERFOLGSKONTEN	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit		2.999,01		3.000,00		3.000,00
41	Jagd, Fischerei		11.140,49		10.300,00		10.300,00
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		75.191,82		70.000,00		70.000,00
43	Zinserträge		86,67		-		-
44	Grundverkauf		85.286,00		100.000,00		1.000,00
45	Beihilfen, Förderungen		5.370,38		4.000,00		4.000,00
46	Schotterabbau, Steinbruch		-		-		-
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)		1.155,95		900,00		1.000,00
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst.,...)	3.544,20		3.000,00		3.000,00	
51	Jagd, Fischerei	-		-		-	
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	1.040,00		-		-	
53	Bankzinsen, Bankspesen	206,38		200,00		200,00	
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	29.131,65		10.000,00		20.000,00	
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)	-		200,00		200,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialseilbahnen, ...)	-		12.000,00		12.000,00	
57	Versicherungen	2.708,25		2.500,00		2.700,00	
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	262,26		1.000,00		1.000,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	16.569,37		20.000,00		20.000,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben	10.881,25		9.000,00		10.000,00	
61	Bewirtschaftungsabgeltung (§ 36i TFLG 1996)	-		-		-	
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)	100.000,00		100.000,00		50.000,00	
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	164.343,36	181.230,32	157.900,00	188.200,00	119.100,00	89.300,00
	Gewinn/Verlust		16.886,96		30.300,00	-	29.800,00

IX. Verprobung - Differenzberechnung

A	Anfangsbestand	13.431,08		
B	zuzüglich Summe Einnahmen	181.230,32	Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)	30.318,04
C	abzüglich Summe Ausgaben	164.343,36	Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)	30.318,04
D	**Endbestand**	30.318,04	Differenz	-

X. Zusatzangaben

E	Im Folgejahr veranschlagte Kredittilgung in €			
F	Es existiert ein Bewirtschaftungsübereinkommen gemäß § 36i TFLG 1996	Ja	Nein	Nicht Zutreffendes ist zu streichen
G	Es wurden die Nutzungsrechte im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgeübt	Ja	Nein	Nicht Zutreffendes ist zu streichen
H	Datum Rechnungsprüfung			
I	Datum Gemeinderatsbeschluss	20.03.2024		
J	Geldvermögen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			
K	Forderungen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			
L	Verbindlichkeiten des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			

GR Mag. Tobias Haid erläutert die Inhalte der vorliegenden Unterlagen zu der Alminteressentschaft Acherberg:

Agrargemeinsch	Acherberg		
	Jahresvoranschlag für das Jahr:	2024	
		veranschlagter	
Kto. Nr.	Konten des Geldverkehrs	Aufwand €	Ertrag €
5	Verwaltung		
6	Bodenverbesserungen	-	
7	Alpgebäude, Masch. Anlagen	3.000,00	
8	Alperschließung		
9	Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
10	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	6.000,00	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	100,00	
14	Verschiedenes	12.000,00	
15			
16	Verkaufserlöse Alpe		
17	Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		700,00
18	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		8.500,00
19	Beihilfen		4.000,00
20	Zinserträge, Verschiedenes		7.000,00
21			
22			
	Summen:	21.100,00	20.200,00

Zusammenstellung			
	Summe des veranschlagten Aufwandes €		21.100,00
	Summe des veranschlagten Ertrages €		20.200,00
		Jahr	Betrag €
verbleibt	Verlust * (-) € - Jahr	2024	900,00
	Gewinn * (+) € - Jahr		-
hiezu Vortrag vom Vorjahr		Jahr	Betrag €
	Abgang * (-) € - Jahr	2023	31.735,59
	Rücklage * (+) € - Jahr		
		Jahr	Betrag €
verbleibt	Abgang * (-) € - Jahr	2024	32.635,59
	Rücklage * (+) € - Jahr		-

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnungen 2023 sowie die Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	-	
Enthaltung:	6	GR Mag. Tobias Haid (Befangenheit), GR Alexander Wolf, GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle

7.1) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 327/16 KG Oetz:

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 14.06.2023 bzw. in der Gemeindevorstandssitzung am 07.07.2023 wurden bereits Beschlüsse zu einer geplanten Grundabtretung an Familie Schöpf und Familie Santer in Habichen gefasst. Seitens der Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes wurde nun angeregt eine Änderung an der geplanten Abtretung vorzunehmen. Um sicherzustellen, dass im Bereich des Schutzdammes zukünftig keinerlei bauliche Maßnahmen umgesetzt werden, soll die neue Grundgrenze zwischen dem Grundstück Gp. 327/16 und 327/3 an den Böschungsfuß des Schutzdammes verlegt werden.

Aufgrund der neuen Vorgabe ändert sich, lt. des neuen Vermessungsplanes vom 02.02.2024 (GZ 180320 c), die Größe der Teilfläche 2, von 442 m² auf 370 m². Das neu gebildete Grundstück Gp. 327/16 weist dadurch eine Größe von 917 m² statt ursprünglich 989 m² auf.
Diese Änderung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 18.03.2024 bereits beschlossen.

Aufgrund der o.a. Anpassung des Grenzverlaufes ist auch eine neue Beschlussfassung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Wenn die Planung für das geplante Bauvorhaben vorliegt, muss in weiterer Folge auch noch ein Bebauungsplan erlassen werden.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Oetz in seiner Sitzung vom 27.09.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 327/3, 2848/9, .689 und 327/16 - KG 80105 Oetz, ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens der Widmungsänderung wurde seitens der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Bauplatzgröße so anzupassen sei, dass die neue Grundgrenze am Fuße des Lawinenschutzdammes festgelegt werde. Dadurch kann auch ein Teil der seitens des Naturschutzes geforderten Erhaltung des Feldgehölzes beibehalten werden. Daraufhin wurde seitens des Widmungswerbers ein neuer Teilungsplan vorgelegt, der die Freihaltung des Schutzbauwerkes (Lawinenschutzdamm) vorsieht und der Grundlage für die nun vorliegende Umwidmung ist.

Nach Überarbeitung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung kommt der Raumplaner DI Andreas Mark zu dem Schluss:
„Die vorliegende Widmungsänderung widerspricht raumordnungsfachlich aus o.a. Gründen weder den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 idgF und es kann daher dem Gemeinderat die Widmungsänderung gem. elektronischem Flächenwidmungsplan empfohlen werden.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro IB DI Andreas Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 214-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 327/3, 2848/9, .689 und 327/16 - KG 80105 Oetz durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück .689 KG 80105 Oetz

rund 75 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 327/16 KG 80105 Oetz

rund 475 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 35 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 327/3 KG 80105 Oetz

rund 542 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
327/16 KG 80105 Oetz (rund 19 m²),
.689 KG 80105 Oetz (rund 75 m²),
327/3 KG 80105 Oetz (rund 159 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja:	11	
Nein:	-	
Enthaltung:	4	GR Alexander Wolf, GV DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Bernhard Friedle

8) Berichte des Bürgermeisters:

- **Personalangelegenheiten**:

  - Sabah Mohammed hat sein Dienstverhältnis mit 31.03.2024 beendet.
    Er verlegt seinen Lebensmittelpunkt nach Linz. Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

  - Das Beschäftigungsverhältnis von Christine Prantl wurde aufgestockt. Sie wird u.a. die Grünraumpflege (Verkehrsinseln, Friedhof) übernehmen.

- **Änderung Domain:**
  Aufgrund der Vorgaben des Landes muss die Internetadresse geändert werden. Die Gemeinde ist jetzt unter www.oetz.gv.at statt www.oetz.tirol.gv.at im Internet zu finden. Auch bei sämtlichen Email-Adressen wurde „tirol“ gelöscht.

- **Straßensperre B186 Ötztalstraße:**
  Diesbezüglich ist es in den letzten Tagen teilweise zu massiven Verkehrsbehinderungen gekommen. Die Gemeinde war in diesem Bereich mit der Aufarbeitung des Schadholzes beschäftigt. Aufgrund des Borkenkäferproblems mussten diese Arbeiten, in tiefen Lagen dringend umgesetzt werden. Zu einem großen Teil waren allerdings die Felsräumungsarbeiten seitens der Landesstraßenverwaltung für die Straßensperren und die damit verbundenen Wartezeiten verantwortlich.

- **LWL - Ausbau:**
  Die Leitungsverlegung bis zum Ortsteil Piburg soll noch vor der Sommersaison abgeschlossen werden, dass danach bereits die ersten Gebäude angeschlossen werden können. Der Ausbau durch Piburg soll dann im Herbst fortgesetzt werden. Der Ausbau der Piburger Landesstraße inkl. der Errichtung eines Gehsteiges, kann nicht wie geplant bereits 2024 umgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dafür, stehen dem Land derzeit nicht zur Verfügung. Mit einem Ausbau ist frühestens 2025, vielleicht sogar erst 2026, zu rechnen.

- **Einsatzzentrum:**
  Die neue Entwurfsplanung ist so gut wie abgeschlossen. Für die Gesamtbaukosten liegen bereits erste Schätzungen vor. Diese werden derzeit mit ca. € 10 Mio. (brutto) beziffert. Unter der Voraussetzung, dass wiederum Zusagen für die jeweiligen Förderungen erteilt werden und somit eine Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens möglich ist, kann der Baubeginn eventuell sogar noch 2024 erfolgen.

- **Forstweg Riedeben:**
  Die Bauarbeiten sind bereist wieder voll im Gange. Die zeitnahe Fertigstellung ist sehr wichtig, dass das Schadholz aufgearbeitet werden kann.

- **Verbauungsmaßnahmen Ötztaler Ache:**
  Die Arbeiten werden jetzt, während der Niedrigwasserphase, umgesetzt. Ob alle Arbeiten im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden können, steht noch nicht fest. Laut ersten Schätzungen wurden die Kosten mit € 750.000,- beziffert. Davon hätte die Gemeinde 1/3 übernehmen müssen. Zwischenzeitlich liegt allerdings eine Zusage für eine Bedarfszuweisung in der Höhe von € 196.000,- dafür vor.

- **Wassergenossenschaft Piburg:**
  Der Beschluss über die Auflösung der Wassergenossenschaft wurde durch die Vollversammlung mittlerweile gefasst. Somit werden lt. gültigem Gemeinderatsbeschluss alle Anlagenteile sowie Rechte etc. von der Gemeinde übernommen.

- **Schutzwege:**
  Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, 3 Schutzweganlagen (bewegungsgesteuerte Blinklampen) in der Ebene, in Oetzermühl und in Habichen zu installieren. Die Vor-

gehensweise wurde mit dem Umwelt- und Verkehrsausschuss abgestimmt.

- **Parkraumbewirtschaftung:**
  Die Bergbahn wird im Sommer 2024 mit einer Bewirtschaftung beginnen. Diese soll dann im Laufe des Jahres auf das Ortsgebiet ausgeweitet werden. Die Gemeinden des gesamten Ötztals planen diesbezüglich eine einheitliche Vorgehensweise. In Sölden wurde bereits Mitte Dezember 2023 mit der Parkraumbewirtschaftung begonnen.

- **Fahrzeug Gemeindewaldaufseher:**
  Aufgrund der finanziellen Probleme der Gemnova, musste das Fahrzeug des Waldaufsehers zurückgegeben werden. Eine andere Firma hätte die Vermietung aus diesem Fahrzeugpool zwar weiterhin übernommen, die monatlichen Kosten hätten sich dadurch allerdings um € 490,- erhöht. Mittlerweile wurde ein neues Fahrzeug angeschafft. Die Kosten dafür sind bereits im Budget 2024 berücksichtigt.

- **Baufirma - Bmst. Ing. Franz Thurner:**
  Die Fa. Ing. Hans Bodner BaugesmbH & CoKG hat die Firma von Bmst. Ing. Franz Thurner übernommen. Davon betroffen ist die Baufirma, die Zimmerei und das Schotterwerk. An der bestehenden Struktur (Name, Standort, Beschäftigte etc.) soll sich vorerst einmal nichts ändern. Demnach soll auch die Kommunalsteuer weiterhin in der Gemeinde Oetz abgeführt werden.

- **WC Zentrumsparkplatz:**
  Aufgrund zahlreicher Vandalenakte und vorsätzlicher Verschmutzungen der Anlage mit Fäkalien wurde das WC bis auf Weiteres geschlossen.

- **Holzbrücke Habichen:**
  Aufgrund des Hochwassers 2023 waren, in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt, diverse Sanierungsmaßnahmen geplant. Nach Beginn der Arbeiten musste leider schnell festgestellt werden, dass zahlreiche tragende Elemente der Brücke faul und somit nicht mehr zu sanieren sind. Die anschließende Begutachtung mit einem Experten und der Vertreterin des Bundesdenkmalamtes hat ergeben, dass es sich leider um einen „Totalschaden“ handelt. Der Bürgermeister ist bereits mit einem Vertreter des Landes (Brückenbauabteilung) und des Wasserbauamtes in Kontakt, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.

- **Kapelle Oetzermühl:**
  Die Arbeiten am Dach und am Turm sind so gut wie abgeschlossen. Aufgrund der massiven Wassereintritte wird die Fa. Ganglberger vorerst noch provisorische Ausbesserungsarbeiten durchführen. Die abschließende Endsanierung an der Außen- und Innenseite wird dann abschnittsweise vorgenommen.

- **Umwelttag:**
  Termin - 20.04.2024

9) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- GR Patrick Fiegl berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates über das Jugendhearing vom 12.01.2024:

  - Die Jahrgänge 2001 bis 2011 wurden schriftlich dazu eingeladen.
  - 15 hochmotivierte und interessierte Jugendliche sind erschienen.
  - Dabei wurde einerseits über die Jungbürgerfeier und andererseits über zahlreiche Themen, die die Jugend beschäftigen, diskutiert.
  - Die unterschiedlichen Themen wurden diskutiert und dann gewichtet.
  - Die Jugendlichen haben den Wunsch geäußert, regelmäßig solche Treffen abzuhalten.
  - Es sind in weiterer Folge vierteljährliche Treffen geplant.
  - Vorankündigung: nächstes Treffen im Sal Ez am 19.04.2024 ab 18:00 Uhr zum Thema

„Planung Jugend-/ Kinderspielplatz im Haidach“

Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Patrick Fiegl für die Umsetzung dieser Aktion.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgenden Antrag ein:

„Antrag zur effektiven Informationsverbreitung gesperrter Wege auf der Homepage“

Da nach den verheerenden Sturmschäden im Sommer 2023 immer noch umfangreiche Holzarbeiten stattfinden bzw. Gefährdungspotentiale existieren, sind auch zahlreiche Wander- und Spazierwege gesperrt. Viele Oetzerinnen und Oetzer sowie Besucher und Touristen sind nicht umfänglich darüber informiert, für welche Wege und in welchem Zeitrahmen die Sperren gelten.

Um in der aktuell zugespitzten Situation eine effektive Informationsverbreitung zu ermöglichen, bittet die „Oetzer Zukunft“ die Gemeindebehörde, eine eigene Rubrik (Tab) auf der Homepage einzurichten, die Wegsperren ausweist und auch mit Karten eine übersichtliche Darstellung der Situation ermöglicht. Dieser Tab sollte auch von den Seiten des Ötztaltourismus und den Social Media Plattformen der Gemeinde vernetzt werden.

Die Gemeindehomepage stellt eine effektive Plattform dar, um Informationen breit und schnell zu verbreiten. Die Bürger haben die Möglichkeit, sich regelmäßig über gesperrte Wege zu informieren und somit ihre Routen entsprechend anzupassen. Dies fördert ein verantwortungsbewusstes Verhalten und minimiert Risiken.

Die transparente Kommunikation von Sperrungen schafft Vertrauen in die öffentlichen Institutionen. Bürger haben ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, warum bestimmte Wege gesperrt sind. Eine offene Kommunikation fördert das Vertrauen und zeigt, dass die Verwaltung die Sicherheit ihrer Bürger ernst nimmt.

Aus diesen oben genannten Gründen bittet die „Oetzer Zukunft“ die Gemeinderäte folgendem Antrag zuzustimmen:

„Der Gemeinderat möge somit beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine effektive Informationsverbreitung gesperrter Wege auf der Gemeindehomepage einzurichten und notwendige Verknüpfungen einzurichten.“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ergänzend dazu möchte ich erwähnen, dass die Informationen seitens der Gemeinde über whatsapp bereits tagesaktuell erfolgen. Wir können über den gegenständlichen Antrag aber gerne abstimmen.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, dem Antrag der „Oetzer Zukunft“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	1	GR Simon Nösig
Enthaltung:	-	

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Polizeiposten Oetz

Der Polizeiposten Oetz sollte erhalten bleiben, um eine unmittelbare und effiziente Reaktion auf lokale Sicherheitsanliegen zu gewährleisten, die Gemeinschaft zu schützen, Präsenz zu zeigen, Vertrauen aufzubauen und die Zusammenarbeit mit den Einwohnern zu fördern. Dies ist entscheidend für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner unserer Gemeinde!

Wie sieht die Standortsicherheit des Polizeipostens Oetz aktuell aus?

Welche Ziele verfolgt der Bürgermeister, um den Polizeiposten Oetz mittel- und langfristig im Ort zu erhalten?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Unser Ziel war es die Polizeiinspektion im neuen Einsatzzentrum unterzubringen. Dieses Vorhaben konnte aufgrund der finanziellen Vorgaben seitens des Bundes nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus gibt es für die Gemeinde keine anderen Möglichkeiten um eine Standortsicherheit zu gewährleisten. Die Suche nach alternativen Räumlichkeiten in der Region, wurde von der Landespolizeidirektion mittlerweile bereits ausgeschrieben.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Bauprojekt Santer/ Mühlweg

Eingebracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2024 der Bebauungsplan des Großprojektes Mühlweg/ Santer Immo GmbH trotz Aufklärung von der Oetzer Zukunft bei den Anrainern und Einspruch von 100 Anrainern beschlossen wurde, hat der Bürgermeister in einer schriftlichen Information gegenüber den Gemeinderäten auf ein “GUTACHTEN” verwiesen

„..., dass die Messung sowie das Gutachten nach dem heutigen Stand der Technik durchgeführt wurden“[1].

Die „Oetzer Zukunft“ hat bereits in der Sitzung aufgeklärt, dass es sich um eine verkehrstechnische Stellungnahme handelt und kein Gutachten vorliegt, daher bitten wir um Aufklärung, ob mittlerweile ein Gutachten vorliegt?

Wurden in einer Überarbeitung der Stellungnahme auch Faktorenunterschiede bei Eingangsgrößen, wie zum Beispiel bei „Wegen pro Einwohner“ mit den höheren Werten lt. der „Mobilitätserhebung von Tirol (2022)“ angewendet?

Bei der ursprünglichen Anlegung der Fahrbahn des Mühlweges 1951 wurde vertraglich festgehalten, dass die TIWAG ein Drittel der Ufermauer des Mühlbaches zur Straße hin erhalten muss. Welche Auflagen zur anteiligen Erhaltung der Einfriedung des Mühlbachs wurden mit der Santer/ Immo GmbH vonseiten der Gemeinde festgelegt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Es wurde eine neuerliche Messung durchgeführt. Der beauftragte Verkehrsplaner hat uns bestätigt, dass die Messungen nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt wurden und seine Stellung-

nahme dazu auch ausreicht, um eine Auskunft darüber zu erhalten, ob die Verkehrsfläche am Mühlweg die Frequenz für eine Wohnanlage in dieser Größenordnung aufnehmen kann. Aus der vorliegenden Stellungnahme geht dies eindeutig hervor. Bezüglich der Erhaltung des Ufermauerwerks gibt es mit der Santer Immo GmbH keinerlei Vereinbarungen. Mir ist diesbezüglich auch nichts von einer Vereinbarung mit der TIWAG bekannt. Die geforderten Abstände zu diesem Gerinne werden vom Baubezirksamt vorgegeben.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Bauprojekt Achrainweg

Eingebracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Im Gemeinderat 2022 wurde der Bebauungsplan des Bauprojektes Achrainweg (GP 999/2) gegen die Stimmen der „Oetzer Zukunft“ beschlossen. Vom Bürgermeister wurde in der 3. Gemeinderatssitzung 2023 berichtet, dass die Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH (TIB), die ein Teil der *WertReal Gruppe* ist, das Projekt ausführen wird.

Für die umfangreichen Bodenaushub- und Betonierarbeiten (bis zu den Grundstücksgrenzen) der geplanten Wohnanlage, wird höchstwahrscheinlich die einzig vorhandene Zufahrt über den Achrainweg nicht ausreichend sein. Aus diesem Grund bittet die Oetzer Zukunft über eine Auskunft, ob im Bereich des Zentrumsparkplatzes oder über die bestehende landwirt-schaftlich genutzte Wiese eine weitere Baustellenzufahrt geplant und erlaubt wird?

Gibt es von Seiten der Gemeinde Regelungen wie die Zufahrt am Achrainweg für die Anrainer, LKWs und Baumaschinen aussehen wird, ohne dass benachbarte Gebäude und Flächen zu Schaden kommen werden?

Falls für die schweren LKWs eine Verbreiterung des Achrainweges in Richtung der Böschung der Ötztaler Ache notwendig ist, welche Sicherheitsmaßnahmen werden dabei vorgesehen, damit der verbreitete Untergrund am Bankett der Böschung nicht durch die schweren Lasten nachgibt?

Bei der Umsetzung des geplanten Großbauprojektes wird für die Errichtung der Tiefgarage sehr viel Bodenaushub entstehen. Wohin wird der anfallende Bodenaushub gebracht? Werden in der Gemeinde dafür Flächen vorgesehen, wenn ja welche?

Welchen öffentlichen Nutzen sieht der Bürgermeister durch das Bauprojekt am Achrainweg gegeben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Der Bebauungsplan ist mittlerweile rechtskräftig, Baugenehmigung liegt für dieses Projekt noch keine vor. Bis zu den Grundstücksgrenzen wird definitiv nicht heran gebaut. Eine Regelung betreffend die Zufahrt zur Baustelle gibt es derzeit noch nicht. Ob die Zufahrt über den Zentrumsparkplatz erfolgen kann, wurde noch nicht thematisiert. In Absprache mit dem Baubezirksamt wird derzeit an einem Projekt gearbeitet, um die Begegnungszone im Kurvenbereich auszuweiten. Die baulichen Maßnahmen könnten zusammen mit der geplanten Ausleitung des Mühlbaches in die Ötztaler Ache erfolgen.
Da es sich beim Achrainweg um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, gibt es sonst keine weiteren Regelungen. Sollte es im Zuge der Baumaßnahen zu Beschädigungen an der Straße oder Dämmen und Uferdeckwerken etc. kommen, sind diese jedenfalls wieder durch den Verursacher zu beheben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Wohin der anfallende Bodenaushub gebracht

wird, weiß ich nicht. Mit der Gemeinde gibt es diesbezüglich keine Vereinbarung.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Der TIWAG

Nachdem in der fünften Oetzer Gemeinderatsitzung vom 29.06.2022 über den „Gemeindevertrag SKW Kühtai 2020“ abgestimmt wurde, und der Bürgermeister Nachverhandlungen bzgl. VPI anvisiert hatte, bittet die Liste „Oetzer Zukunft“ den Bgm. Falkner um aktuelle Informationen zu diesem Sachverhalt dem Gemeinderat zu berichten.

Hat der Bürgermeister mit der TIWAG Nachverhandlungen bzgl. VPI geführt? (Wenn nicht, warum nicht)

Hat der Bürgermeister Irgendetwas, was über die 21.000 Euro jährlich hinausgeht ausverhandelt?

Ist es korrekt, dass sich die jährlichen Ausgleichszahlungen für Oetz (hinsichtlich der Kraftwerkserweiterung) auf der Berechnungsbasis von 2021 nur auf 21.600 EUR (ohne Abzug der Umsatzsteuer) beträgt?

Die TIWAG hat seinerzeit (zur Durchsetzung des Projekts im Kühtai) häufig davon gesprochen, dass den Gemeinden über die Entschädigung hinaus auch ein "Zukunftspaket" für die regionalwirtschaftliche Entwicklung zuteilwerden soll. Gibt es für Oetz so etwas oder auch nur den Ansatz dazu?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ich habe bezüglich VPI Gespräche mit den Verantwortlichen der TIWAG geführt. In diesem Zuge wurde mir mitgeteilt, dass die Wertsicherung im Vorfeld mit allen betroffenen Gemeinden besprochen und entsprechend vereinbart wurde. Diese einheitliche Regelung kann jetzt nicht wieder für jede Gemeinde individuell angepasst werden.
Die Entschädigungszahlungen hängen von der erzeugten Energie und der vereinbarten Quote ab. Die angeführte Summe von € 21.000,- entspricht der damaligen Berechnungsgrundlage und variiert aufgrund der vorgenannten Parameter.
Weitere Entschädigungszahlungen im Rahmen eines „Zukunftspakets“ sind nicht vorgesehen.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage gemäß § 42 (1)(2) TGO:

„Anfrage zur Situation am Sportplatz“

Nachdem im Zuge der Schäden des Windwurfs 2023 auch der Zaun beim Sportplatz im „Haidach“ beschädigt wurde, bittet die „Oetzer Zukunft“ den Bürgermeister um einen Bericht zum aktuellen Stand des Zaunes, um den Fußballplatz und der herrschenden Felssturzgefahr beim Gelände des Platzes?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Im Zuge von Holzbringungsarbeiten wurde das Steinschlagschutznetz geöffnet. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Netz wieder geschlossen. Aufgrund eines Steinschlages in diesem Bereich, wird in

Absparche mit der WLV derzeit geprüft, ob die Errichtung eines provisorischen Fahrweges hinter dem Netz möglich wäre, um das Holz abtransportieren zu können, ohne das Netz öffnen zu müssen. Der Schaden am Zaun wird zu 100 % von der Versicherung übernommen. Die Reparatur wurde bereits in Auftrag gegeben.

GR Danko Cvijanovic:
Gibt es in diesen Bereich eine Kennzeichnung, die Passanten auf die Gefährdung hinweist?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Der Fußballplatz ist derzeit gesperrt. Darauf wird auch hingewiesen.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Da Wohnungsleerstände und die Nutzung von Immobilien als Freizeitwohnsitze wichtige Themen sind, die eine direkte Auswirkung auf unsere Gemeinschaft haben können. Bitten wir um die Bereitstellung folgender Informationen:

1. Eine Liste aller registrierten Leerstände in unserer Gemeinde, einschließlich Angaben zu den Adressen, Eigentümern (sofern verfügbar), und der Dauer des Leerstands.
2. Eine Zusammenfassung der aktuellen Gesetze und Vorschriften bezüglich Leerständen in unserer Gemeinde sowie etwaiger Initiativen oder Programme zur Bekämpfung dieses Problems.
3. Eine Aufschlüsselung der Anzahl der Freizeitwohnsitze in unserer Gemeinde, einschließlich Informationen darüber, ob diese legal oder illegal betrieben werden, sowie deren Auswirkungen auf die lokale Wohnraumsituation.
4. Informationen über etwaige Maßnahmen oder Pläne der Gemeindeverwaltung, um die Anzahl der Freizeitwohnsitze zu kontrollieren oder zu regulieren.

Wir sind der Überzeugung, dass transparente Informationen über Leerstände und Freizeitwohnsitze die Grundlage für fundierte Entscheidungen seitens der Gemeindeverwaltung und der Bürgerinnen und Bürger bilden. Diese Daten sind entscheidend, um eine nachhaltige Entwicklung und eine ausgewogene Wohnraumpolitik in unserer Gemeinde sicherzustellen.

Wir danken im Voraus für Ihre Unterstützung bei der Bereitstellung dieser Informationen

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

1.) Diesbezüglich liegen uns noch keine Informationen vor. Der Eigentümer hat die Abgabe für die jeweiligen Abgabenansprüche selbst bekannt zu geben. Bis dato liegen uns noch keine diesbezüglichen Meldungen vor.
2.) Die aktuelllen Gesetzesgrundlagen sind im Internet veröffentlicht. In der Gemeinde gibt es keine weiteren Gesetze oder Vorschriften ergänzend dazu. Es gibt auch noch keine Programme zur Bekämpfung dieses Problems.
3.) Eine Aufstellung über die legalen Freizeitwohnsitze in der Gemeinde kann bereitgestellt werden. Eine Liste von illegalen Freizeitwohnsitzen liegt nicht vor. In der aktuellen Ausgabe von „Zetz“ wird aber sowohl über die Freizeitwohnsitzabgabe als auch über die Leeerstandsabgabe, mit vielen rechtlichen Details dazu, informiert.
4.) Der Gemeinderat hat einen Beschluss gefasst, dass zukünftig keine weiteren Freitzeitwohnsitze in unserer Gemeinde mehr gewidmet werden, obwohl die gesetzliche

Obergrenze (Kontingent) noch nicht ausgeschöpft wurde. Ich denke, dass dadurch die Anzahl der Freizeitwohnsitze auch ausreichend reguliert wurde.

Wie bereits erwähnt werden in der aktuellen Ausgabe der Gemeindezeitung genau diese Themen aufgegriffen, um die Bevölkerung aufzuklären und zu sensibilisieren. Wenn dies nicht ausreicht, müssen eventuell auch zusätzliche Maßnahmen veranlasst werden. Im Tiroler Unterland wurden beispielsweise mittlerweile bereits Kontrollorgane dafür eingesetzt. Ich denke, dass diesbezüglich aber eine Lösung über die Gemeindegrenzen hinaus gefunden werden sollte. Vielleicht gibt es auf Planungsverbandsebene Ansätze, um dann eine einheitliche Vorgehensweise einzuschlagen.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Spielplatz Haidach

Aktuell ist der Spielplatz im Oetzer Ortsteil Haidach total unbenutzbar.

Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus, um Kindern und Jugendlichen rasch wieder eine benutzbare Fläche bereit zu stellen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Wenn die Aufräumungsarbeiten der beanspruchten Flächen, nach den Sturmschäden, abgeschlossen sind, muss ein Schutzdamm errichtet werden, um die Gefahr eines Steinschlages in diesem Bereich zu reduzieren. Erst danach kann wieder ein Kinderspielplatz errichtet werden. GR Patrick Fiegl hat sich bereit erklärt, zusammen mit den Kindern und Jugendlichen dafür ein Konzept auszuarbeiten. Wenn das Konzept vorliegt und die Planung abgeschlossen ist, können die Kosten beziffert werden und dann eventuell im Budget 2025 Berücksichtigung finden.

- Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgende Anfrage ein:

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Kinderbetreuung Pilotregionen

Ab kommenden Herbst werden vom Land Tirol vier Pilotregionen Herbst für zwei Jahre getestet. (PV Wattens-Umgebung, Weer, Schwaz, Vomp, Lienz, Reutte und PV Tannheimertal). In diesen Regionen soll der Rechtsanspruch auf Kinderbildung und Kinderbetreuung erprobt werden, als Ziel gab die Landesregierung die flächendeckende, ganztätige und ganzjährige Kinderbildung sowie -betreuung aus.

Für Oetz erschließen sich hierbei folgende Fragen:

-) Hat sich die Gemeinde Oetz für dieses Projekt gemeldet, falls nein, weshalb nicht?
-) Hätte die Gemeinde Oetz genügend Kapazitäten die erforderlichen Maßnahmen (ganztätig und ganzjährig) durchzusetzen?
-) Ist eine durchgängige Kinderbetreuung vor allem in den Sommermonaten gesichert?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Es reicht nicht aus, dass sich eine einzelne Gemeinde dafür meldet. Es muss ein gesamter Planungsverband hinter einem solchen Projekt stehen. Die Abläufe müssen gemeindeübergreifend organisiert werden. Außerdem bin ich der Meinung, dass die Erkenntnisse der Pilotregionen abgewartet werden sollten, um daraus dann Rückschlüsse für die eigene Region ziehen zu können. Räumlich würden die Kapazitäten ausreichen, um eine solche durchgängige Kinderbetreuung zu organisieren, personell allerdings nicht.

Es wird gerade wieder versucht eine Betreuung in den Sommermonaten anbieten zu können. Aufgrund der personellen Struktururen ist diese bis jetzt aber noch nicht gesichert.

- GR Alexander Wolf:
  Ich beziehe mich auf das Seilbahnunglück bei den Bergbahnen Oetz und die Kommunikation dazu. Wie auch andere meiner Listenkollegen, war ich unterwegs habe keine Informationen dazu erhalten. Ich meine, dass ich als Gemeinderat doch frühzeitig entsprechende Informtionen dazu erhalten sollte.

  Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
  Nach dem Unglück wurde die Öffentlichkeit über alle vorliegenden Informationen ganz transparent informiert. Es wurde von Beginn an bewusst auf diese Art und Weise kommuniziert, dass es nicht zu unterschiedlichen Informationsständen unter den einzelnen Personengruppen kommt. Die Bevölkerung, die Medien und die Gäste haben alle die gleichen Informationen erhallten.

  GR Ing. Mathias Speckle:
  In solchen Fällen wird eine Krisenkommunikation eingerichtet, die weit über das Bundesland Tirol hinaus Informationen weitergibt. Die Verantwortlichen in Oetz haben bei diesem Ergeignis, speziell für die professionelle Kommunikation und die Aufarbeitung der vorliegenden Informationen für die Öffentlichkeit bzw. die Medien großes Lob erhalten.

- GR Alexander Wolf:
  Eltern sind an mich herangetreten und haben mir mitgeteilt, dass die Durchsprechanlage in der Voksschule seit 1 Jahr nicht mehr funktioniert. Könnte die Reparatur veranlasst werden?

  Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
  Davon wurde ich bis dato noch nicht in Kenntnis gesetzt. Ich werde dieser Sache umgehend nachgehen.

  GR Roland Haslwanter:
  Solche Angelegenheiten müssen wirklich nicht im Gemeinderat behandelt werden. Eine Information an die Verantwortlichen im Gemeindeamt würde vollkommen ausreichen.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

…….
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

…….
Ing. Klaus Amprosi

…….
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele

…….
GV Ferdinand Stecher

…….
GV Michael Amprosi

…….
GV DI Alexander Reiter

…….
GR Bernhard Prantl

…….
GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter

…….
GR Mag. Tobias Haid

…….
GR Roland Haslwanter

…….
GR Ing. Mathias Speckle

…….
GR Alexander Wolf

…….
GR Danko Cvijanovic

…….
GR Patrick Fiegl

…….
GR Bernhard Friedle

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR 1. GEMEINDERATSSITZUNG

am 20. März 2024

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- GR Patrick Fiegl - Ausübung des freien Mandats
- GR Patrick Fiegl – Verzicht auf Gemeindevorstand
- GRin Heidi Maldoner – Beurlaubung bis 01.10.2024
- GV Alexander Reiter – Namhaftmachung durch Mitglieder der Oetzer Zukunft

Antrag um Erweiterung der Tagesordnung:

7.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 327/16 KG Oetz (Schöpf Tobias)

Tagesordnungspunkt 2:

Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung (gemäß §31c Abs. 2 – TROG 2022)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Oetz in seiner Sitzung vom 20.12.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .166, .168/1, .503, .565, .600/1, .600/2, .707, 1, 1001, 1039/4, 1041/1, 1044/1, 1045/1, 1045/5, 1057/1, 1057/2, 1127, 1141, 1303/1, 1305/1, 1313/1, 1313/6, 1313/8, 1332, 1339, 1346, 1352/2, 1361, 1363, 1365, 1367, 1368, 1369, 1371/1, 1373/2, 1374, 1375, 1376, 1830/1, 2738/1, 2738/2, 2844/1, 2875/1, 2875/2, 2892, 2903, 2911, 2955, 2986, 946, 947, 948, 949, 974, 976, 977, 994, 996/1 und 999/1 - KG 80105 Oetz ist durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Stellungnahmen Thurner Franz, Gstnr .600/1, .600/2, 1305/1, 1313/1, 1313/8, 1303/1 und Thurner Thomas Gstnr 1141 und 2986 per email vom 08.01.2024 und ergänzende Stellungnahme vom 14.01.2024
- Stellungnahme Pfeifhofer Andreas und Kirstin, Gstnr 1041/1 und 1044/1 per email vom 09.01.2024
- Stellungnahme Mag. Wolf Gerhard, Gstnr 2911 per email vom 10.01.2024
- Stellungnahme Wyhlidal Rudolf und Anja per email vom 11.01.2024 betreffend Gstnr 1045/5 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme Fiegl Kerstin und Johannes per email vom 11.01.2024 betreffend Gstnr 1045/1 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme Wurdak Marianne per email vom 12.01.2024 betreffend Gstnr 1313/6 (in Stellungnahme nicht genannt)
- Stellungnahme gesammelt (Grundstücke in Stellungnahme nicht genannt) unterfertigt von Andreas und Kristin Pfeifhofer (Gstnr 1041/1 und 1044/1), Müller Christian u. Gstrein Barbara(Gstnr .565), Tollinger Daniela und Greil Thomas und Tollinger Johannes (Gstnr 1039/4), Haid Anton unnd Haid Philipp (Gstnr .503, 1), Fiegl Kerstin und Johannes (Gstnr 1045/1), Wyhlidal Rudolf und Anja (Gstnr 1045/5) betreffend Grundstücke am/in Brunnfeldweg/Dorfstraße/Steinweg per email am 17.01.2024
- Stellungnahme Ambrosi Karl, Gstnr 1352/2 per email vom 17.01.2024
- Stellungnahme Leitner Adi, Gstnr 1374, 1339, u.w. per email vom 17.01.2024

Zu den Stellungnahmen wurde eine Stellungnahme des Raumplaners eingeholt. Dieser empfiehlt den Stellungnahmen von

- Thurner Franz, Gstnr .600/1, .600/2, 1305/1, 1313/1, 1313/8, 1303/1
- Thurner Thomas, Gstnr 1141 und 2986,
- Pfeifhofer Andreas und Kirstin, Gstnr 1041/1 und 1044/1
- Mag. Wolf Gerhard, Gstnr 2911
- Wyhlidal Rudolf und Anja, Gstnr 1045/5
- Fiegl Kerstin und Johannes, Gstnr 1045/1
- Wurdak Marianne, Gstnr 1313/6
- Müller Christian u. Gstrein Barbara, Gstnr .565)
- Tollinger Daniela und Greil Thomas und Tollinger Johannes, Gstnr 1039/4
- Haid Anton unnd Haid Philipp, Gstnr .503 und 1
- Fiegl Kerstin und Johannes, Gstnr 1045/1
- Wyhlidal Rudolf und Anja, Gstnr 1045/5
- Ambrosi Karl, Gstnr 1352/2
- Leitner Adi, Gstnr 1374, 1339, 1373/2

Folge zu geben und diese entsprechend der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes aus den Bauverbotsbereichen herauszunehmen und als Bauland mit den textlichen Festlegungen gem. § 37 Abs.3 TROG 2022 idgF:

Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

bzw.

Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

abzuändern.

weiters Grundstück **1 KG 80105 Ötz**

rund 14 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

sowie

rund 1147 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

sowie

rund 22 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Kerngebiet § 40 (3)

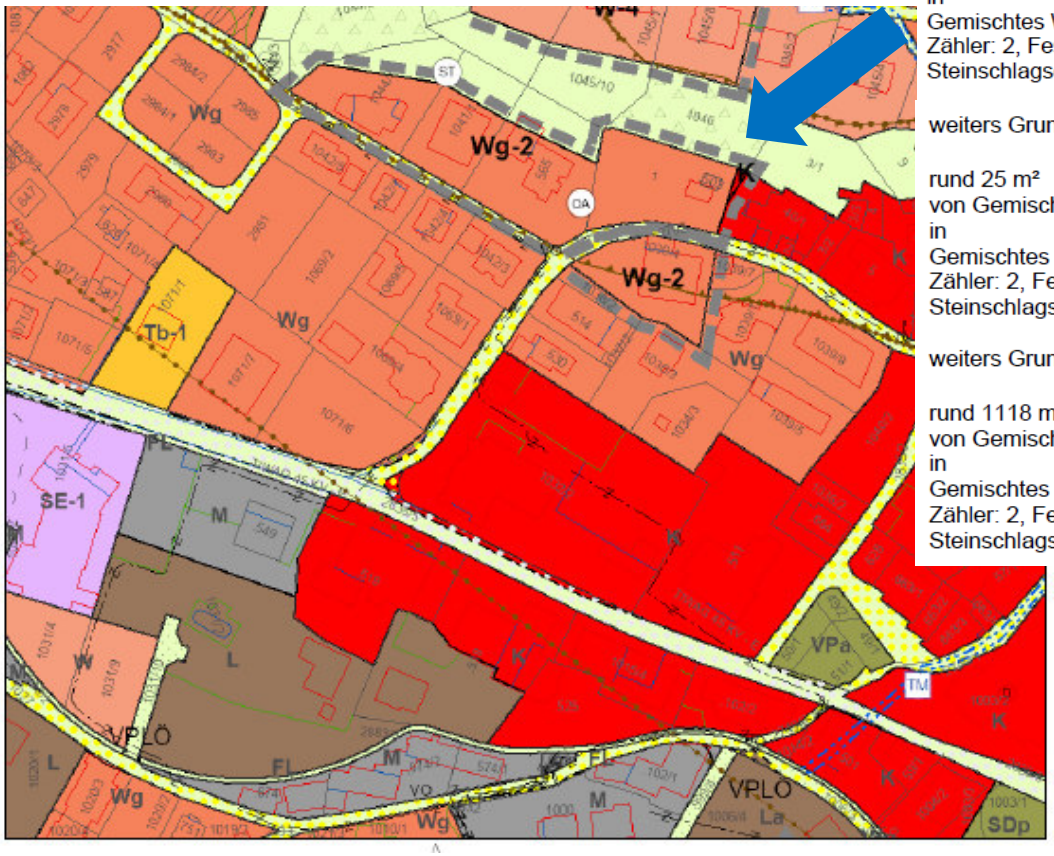

weiters Grundstück **1039/4 KG 80105 Ötz**

rund 990 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1041/1 KG 80105 Ötz**

rund 652 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1044/1 KG 80105 Ötz**

rund 789 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **.503 KG 80105 Ötz**

rund 25 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **.565 KG 80105 Ötz**

rund 1118 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

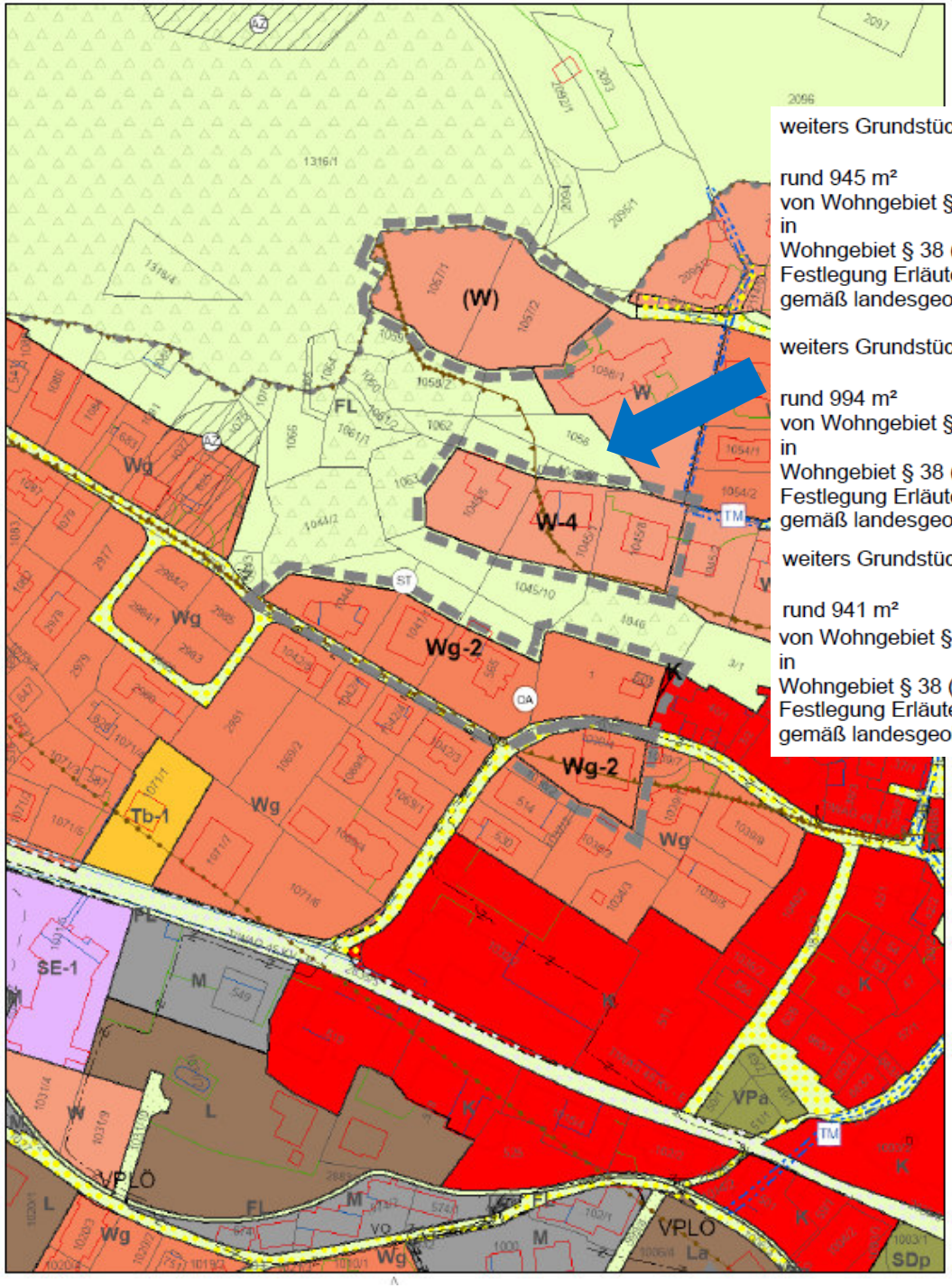

weiters Grundstück **1045/1 KG 80105 Ötz**

rund 945 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1045/5 KG 80105 Ötz**

rund 994 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1045/8 KG 80105 Ötz**

Neu

rund 941 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **.600/1 KG 80105 Ötz**

rund 455 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **.600/2 KG 80105 Ötz**

rund 419 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

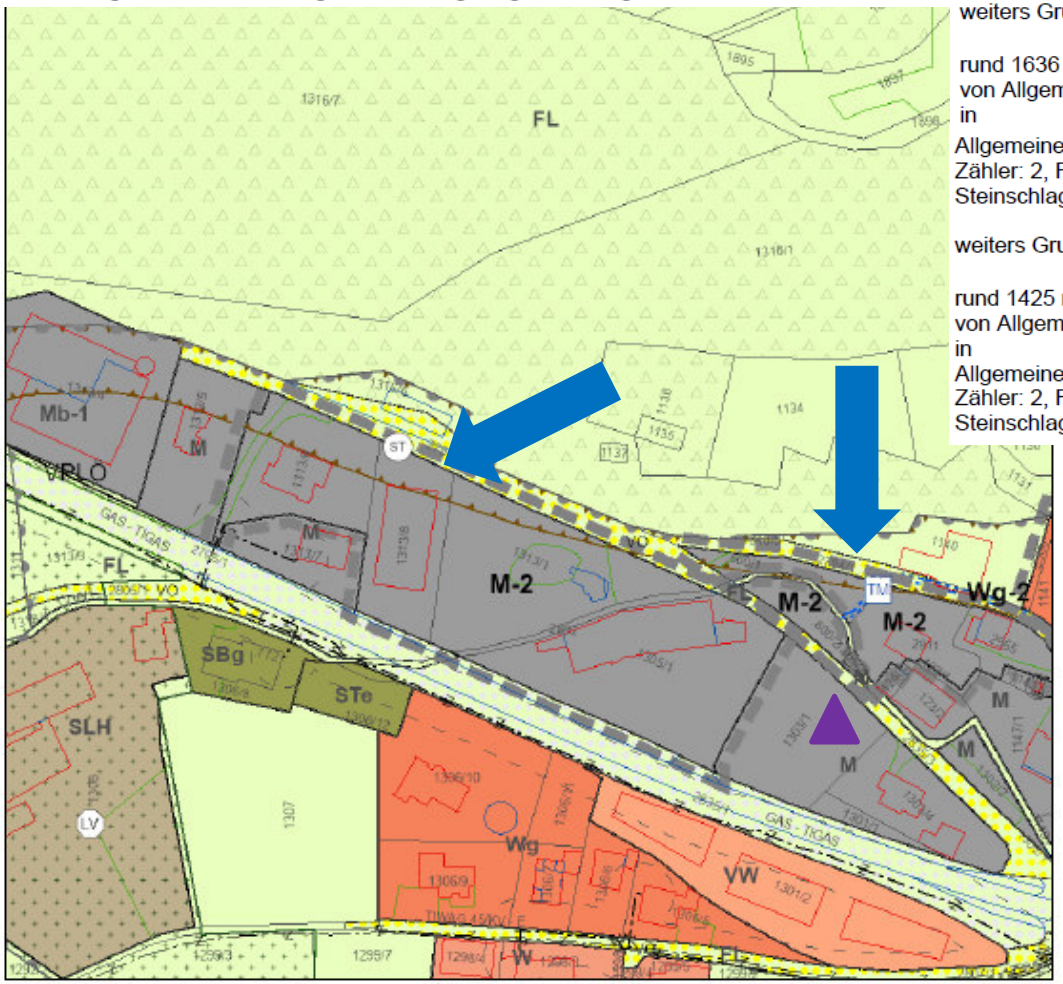

weiters Grundstück **1305/1 KG 80105 Ötz**

rund 3078 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1313/1 KG 80105 Ötz**

rund 2577 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1313/6 KG 80105 Ötz**

rund 1636 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1313/8 KG 80105 Ötz**

rund 1425 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **2911 KG 80105 Ötz**

rund 886 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

Herausnahme Gp. 1303/1

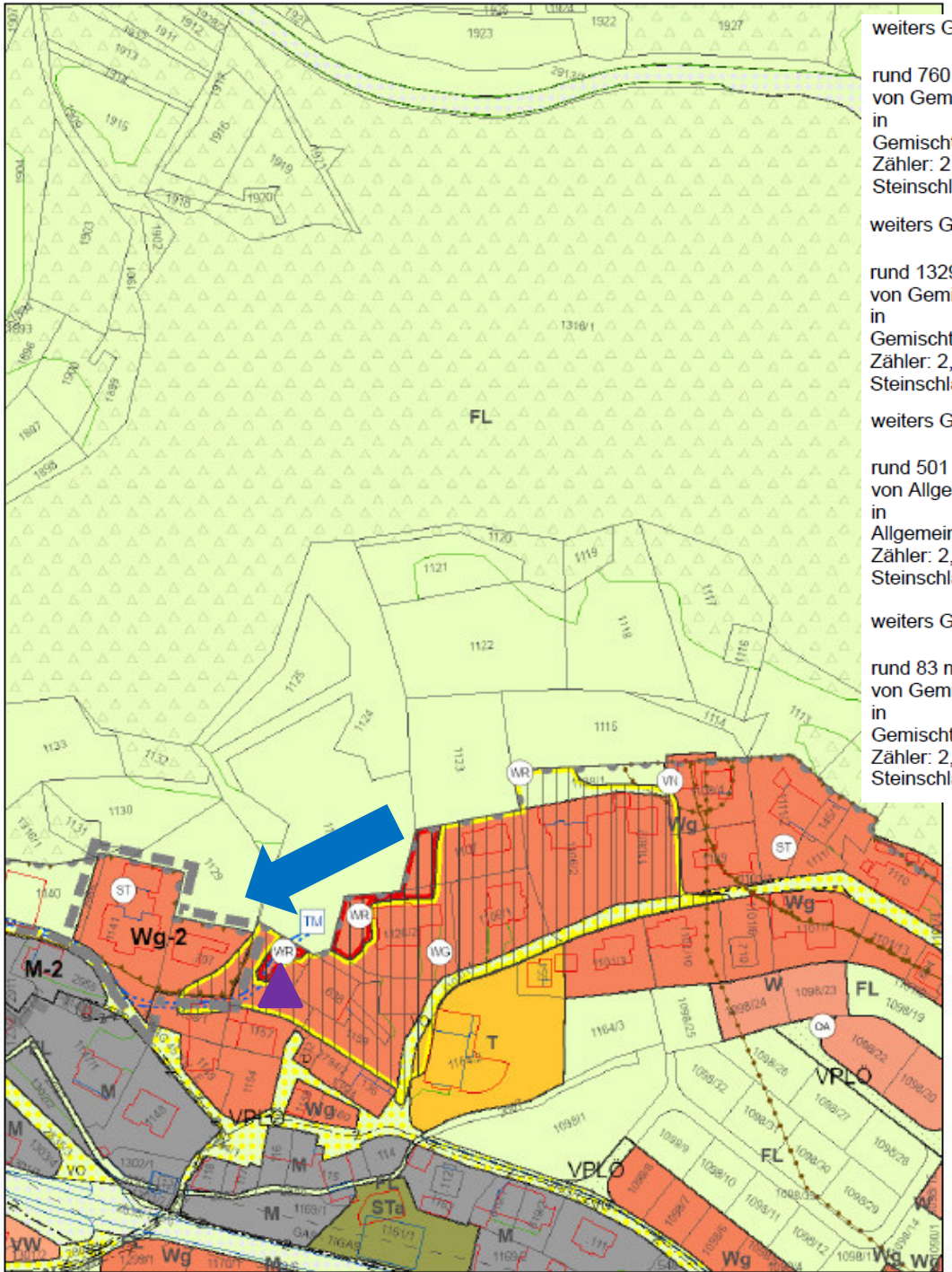

weiters Grundstück **.707 KG 80105 Ötz**

rund 760 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1141 KG 80105 Ötz**

rund 1329 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **2955 KG 80105 Ötz**

rund 501 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **2986 KG 80105 Ötz**

rund 83 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

Herausnahme Gp. 1127

Herausnahme Gp. 1352/2

Neu

Grundstück **.164 KG 80105 Ötz**

rund 87 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **.166 KG 80105 Ötz**

rund 469 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **.168/1 KG 80105 Ötz**

rund 954 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

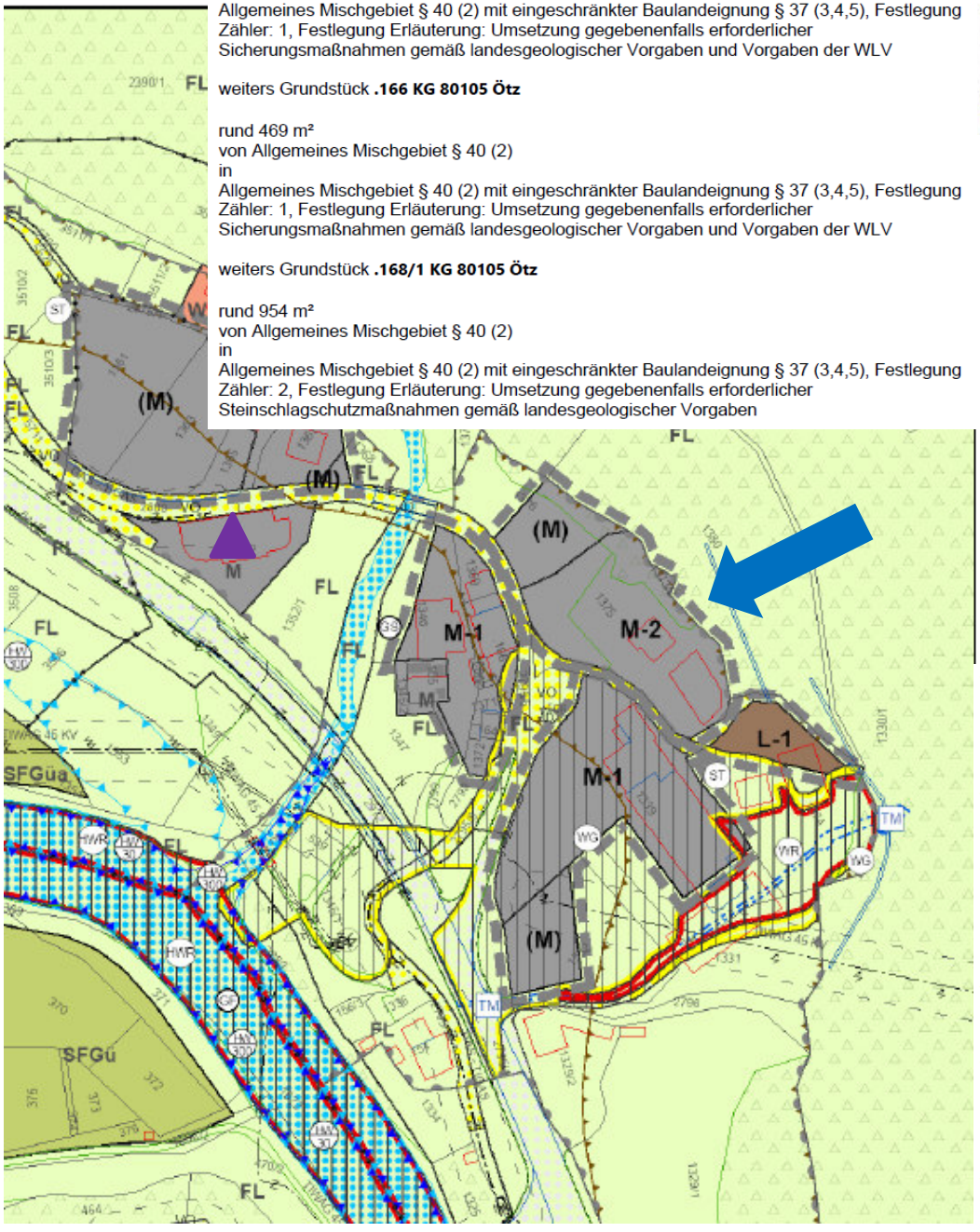

weiters Grundstück **1332 KG 80105 Ötz**

rund 813 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weiters Grundstück **1339 KG 80105 Ötz**

rund 3693 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1346 KG 80105 Ötz**

rund 1026 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1369 KG 80105 Ötz**

rund 202 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1371/1 KG 80105 Ötz**

rund 95 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1372 KG 80105 Ötz**

Neu

rund 134 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

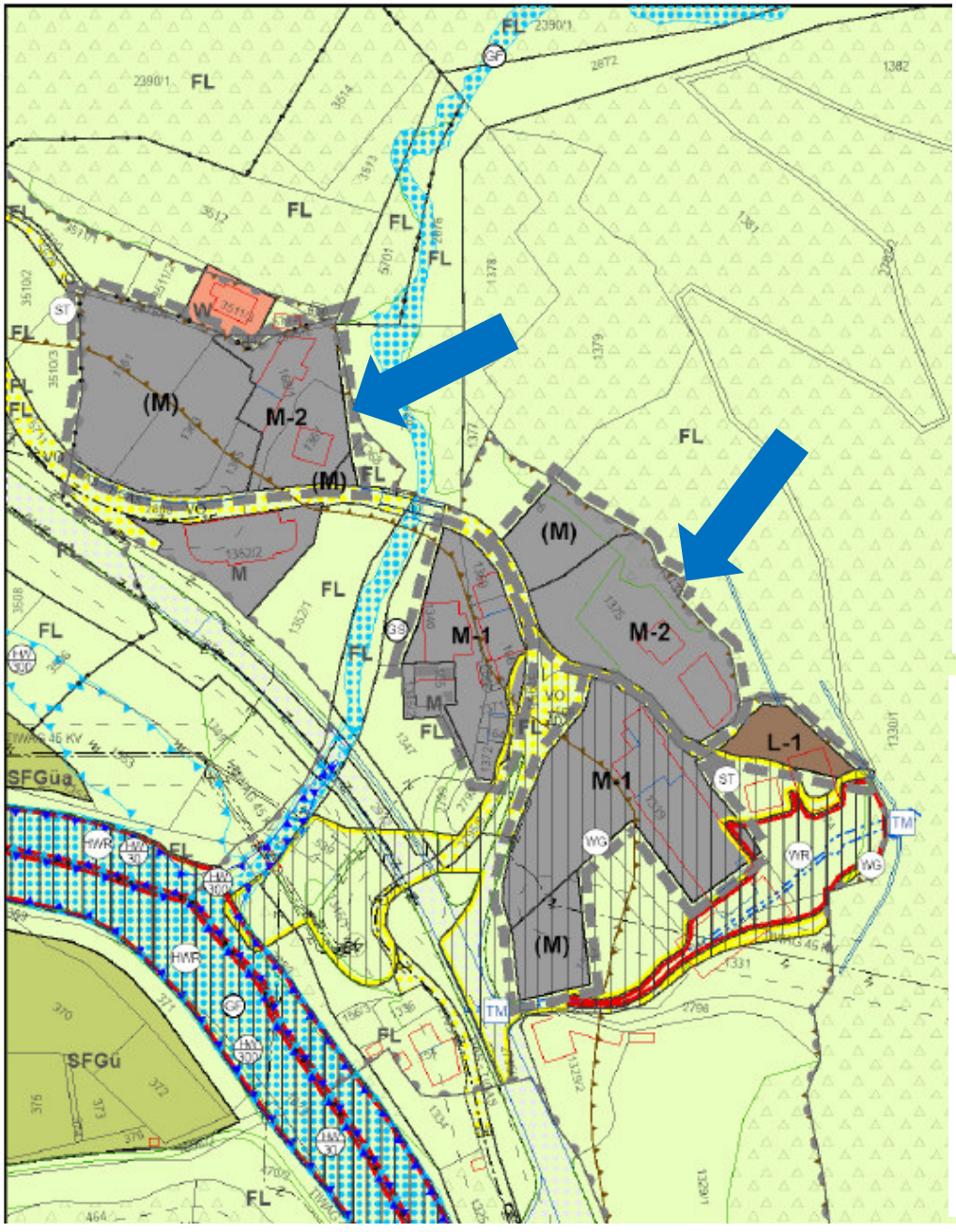

weiters Grundstück **2875/2 KG 80105 Ötz**

rund 35 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **2892 KG 80105 Ötz**

rund 175 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **2903 KG 80105 Ötz**

rund 18 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1367 KG 80105 Ötz**

rund 769 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1373/2 KG 80105 Ötz**
rund 33 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

weiters Grundstück **1374 KG 80105 Ötz**

rund 656 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben und Vorgaben der WLV

weiters Grundstück **1375 KG 80105 Ötz**

rund 2718 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Steinschlagschutzmaßnahmen gemäß landesgeologischer Vorgaben

Tagesordnungspunkt 2:

Die Auflegung der Abänderung erfolgt aber nur mehr betreffend der Grundstücke .164, .166, .168/1, .503, .565, .600/1, .600/2, .707, 1, 1039/4, 1041/1, 1044/1, 1045/1, 1045/5, 1045/8, 1141, 1305/1, 1313/1, 1313/6, 1313/8, 1339, 1346, 1367, 1369, 1371/1, 1372, 1373/2, 1374, 1375, 2875/2, 2892, 2903, 2911, 2955, 2986, (Gstnr .164, 1045/8 und 1372 sind neu hinzugekommen) die Grundstücke 1127, 1303/1 und 1352/2 sind vom Planungsbereich nicht mehr umfasst und bleiben weiterhin im Bauland.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hallo Hansjörg, Klaus und Daniel,
liebe Gemeinderät*innen!

vielen Dank für eure Bemühungen in der Sache „Änderung Flächenwidmungsplan“.

Da die Verordnung des Landes auf Gemeindeebene umzusetzen ist, möchten wir als betroffene Bürger gerne Informationen von Seiten der Gemeinde über die weitere Vorgehensweise wissen, und zwar folgende:

- Was gedenkt die Gemeinde/das Land gegen die Steinschlaggefahr zu unternehmen? Es sind ja nicht nur Häuser sondern mit der Dorfstraße und dem Brunnfeldweg auch viel frequentierte Straßen betroffen.
- Falls Schutzmaßnahmen angedacht sind: Welchen Zeitplan verfolgt hier die Gemeinde? Bis wann können wir mit entsprechenden Maßnahmen rechnen? Sind es 1, 5 oder 10 Jahre?
- Falls Schutzmaßnahmen durchgeführt werden: Trägt die Kosten für diese Maßnahmen die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Land und dem Bund wie bei den vor kurzen durchgeführten Sicherungsmaßnahmen im Dorf? Oder kommen wir auf die betroffenen Hauseigentümer finanzielle Belastung zu?
- Und wie sieht das Ganze im Notfall aus? Gemeint sind Sturm-, Steinschlag- oder Feuerschäden! Von wem werden die Kosten für „notwendige“ Steinschlagmaßnahmen in diesem Fall getragen?

Um eine entsprechende Information von Seiten der Gemeinde wären wir dankbar.

Wir würden uns dazu über einen persönlichen Austausch freuen.

Andreas und Kirstin Pfeifhofer
Christian Müller
Barbara und Roland Gstrein
Tom Greil und Dani Tollinger
Anja und Rudi Wyhlidal
Kerstin und Johannes Fiegl

Kosten für Gemeinde:

2017-2023: 314.044,- Euro

5. März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS. 3
2. GEOMORPHOLOGIE UND GEOLOGIE. 3
3. INGENIEURGEOLOGISCHE BESCHREIBUNG DER ABLÖSEGEBIETE. 4
3.1. TRENNFLÄCHENANALYSE 4
3.2. PARAMETER ZU DEN TRENNFLÄCHEN 6
3.2.1. TRENNFLÄCHENRAUIGKEIT 6
3.2.2. TRENNFLÄCHENERSTRECKUNG, -ÖFFNUNG, -FÜLLUNG; VERBANDSFESTIGKEIT UND AUFLOCKERUNGSGRAD. 6
3.3. KINEMATISCHE BETRACHTUNGEN ZU DEN VERSAGENSMECHANISMEN. 7
3.3.1. WANDVERLAUF MIT +/- E-W STREICHEN. 7
3.3.2. WANDVERLAUF MIT NNE-SSW UND N-S STREICHEN 9
3.3.3. WANDVERLAUF MIT NE-SW STREICHEN 10
4. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN ABLÖSEBEREICHE 10
4.1. ABSCHNITT 1: TISCHLEREI THURNER BIS POSTLAGER 10
4.2. ABSCHNITT 2: BAULAGER THURNER 10
4.3. ABSCHNITT 3: BRUNNFELDWEG HAUS-NR. 34, 36, 37 UND 38 12
4.4. ABSCHNITT 4: BRUNNFELD 13
4.4.1. ABSCHNITT 4 – BEREICH A 14
4.4.2. ABSCHNITT 4 - BEREICH B (MITTE) 15
4.4.3. ABSCHNITT 4 – BEREICH C - „HEXENPLATTE“ 18

Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschluss, betreffend die Umsetzung diverser Vorschläge des Umwelt- und Verkehrs-ausschusses

Tagesordnungspunkt 3.1:

Variantenwunsch für die Ortsumfahrung Oetz

Sachverhalt:
In der Sitzung am 29.06.2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ein Gremium einzusetzen, welches sich zukünftig dem Thema „Ortsumfahrung“ annimmt. Mittlerweile konnte David Schmid (ds consult) für die Prozessbegleitung „Mobilität und Umfahrung Oetz“ gewonnen werden. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verkehrsausschusses wurde nun ein Vorschlag für die Zusammensetzung dieses Gremiums ausgearbeitet.

Vorschlag:

David Schmid	Prozessbegleitung / Projektmanagement
Johannes Tollinger	Ausschuss Umwelt und Verkehr (Obmann)
Mag. Tobias Haid	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Simon Nösig	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Julian Kometer	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Alexander Wolf	Ausschuss Umwelt und Verkehr

Weitere Mitglieder:

Christine Rosenhammer	Einheimischenvertretung
Daniel Schmid	Bundesrat
Raphael Kuen	Lebensraummanager Ötztal
Andreas Sonnweber	Vertreter Ortsbauernschaft
Jugendvertretung	(ist noch in Abstimmung)

Das Gremium kann in weiterer Folge selbstständig, bedarfsorientiert über die Hinzuziehung weiterer Experten bzw. temporärer oder dauernder Mitglieder entscheiden. Das Gremium wird dem Gemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.

ERGEBNISPROTOKOLL

Ort:	Gemeindeamt Oetz, Sitzungszimmer
Datum, Uhrzeit:	13.09.2023, 19:30 - 21:10 Uhr
Verfasser:	David Schmid, MAS

Teilnehmer:

Alexander Wolf, Greta Tollinger, Johannes Tollinger, Johannes Türtscher, Raphael Kuen, Christine Rosenhammer, Simon Nösig, Andreas Sonnweber, Tobias Haid, David Schmid;

Ergebnisse:

Auf Basis der Ergebnisse der Gremiumssitzung vom 21.08.2023 wurden die von der Gruppe definierten Kriterien zur Bewertung der einzelnen Umfahrungsvarianten gewichtet.

Je nach persönlicher Meinung konnte jede/r Teilnehmer/in eine persönliche Gewichtung pro Kriterium auf einer Skala von 3 Punkten (sehr wichtig) bis 1 Punkt (weniger/nicht wichtig) vornehmen.

Die endgültige Gewichtung pro Kriterium erfolgte dann mit jeweiligen Durchschnittswert der Antworten.

Vor der Gewichtung der Kriterien ergab sich folgendes Bild:

Kriterien	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	33	20	11
Flächenverbrauch	32	14	33
Umsetzungskomplexität	13	23	30
Attraktivität	25	20	18
Nachhaltigkeit/Sozial	26	21	18
Ortskern (Gestaltung)	29	30	18
Nutzen	29	22	18
Landschaftsbild	25	17	31
	212	**167**	**177**

Nach der Gewichtung ergab sich folgendes Bild (ohne Rundung):

Kriterien	Gewichtung	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	2,5556	84,3348	51,112	28,1116
Flächenverbrauch	2,2223	71,1136	31,1122	73,3359
Umsetzungskomplexität	2,3334	30,3342	53,6682	70,002
Attraktivität	2,2223	55,5575	44,446	40,0014
Nachhaltigkeit/Sozial	2,7778	72,2228	58,3338	50,0004
Ortskern (Gestaltung)	2,3334	67,6686	70,002	42,0012
Nutzen	1,8889	54,7781	41,5558	34,0002
Landschaftsbild	2,7778	69,445	47,2226	86,1118
		505,4546	**397,4526**	**423,5645**

(mit Rundung):

Kriterien	Gewichtung	Tunnel Nord	Trasse Südwest	Keine Umfahrung
Lärm	3	99	60	33
Flächenverbrauch	2	64	28	66
Umsetzungskomplexität	2	26	46	60
Attraktivität	2	50	40	36
Nachhaltigkeit/Sozial	3	78	63	54
Ortskern (Gestaltung)	2	58	60	36
Nutzen	2	58	44	36
Landschaftsbild	3	75	51	93
		508	**392**	**414**

Auf Basis der Ergebnisse wurden diese nochmals in der Gruppe diskutiert und evaluiert. Nach der Diskussion und dem Austausch wurde folgendes Ergebnis in der Gruppe vereinbart:

1. **Als primärer Variantenwunsch wird vom Gremium Ortsumfahrung Oetz eine Tunnelvariante favorisiert.**

2. **Sollte eine Tunnelvariante (ähnlich der Variantenvorschlägen des Landes Tirol, Amt d. Tiroler Landesregierung, Abt. Landesstraßen und Radwege) nicht möglich oder realisierbar sein, ist eine Trassenfindung ähnlich den Variantenvorschlägen "Trasse Südwest" für das Gremium unter folgenden Bedingungen denkbar:**

   a. **Minimaler Flächenverbrauch**
   b. **Maximaler Lärmschutz (Baumaßnahmen wie Unterflutrassen, Einhausungen, u.ä.)**
   c. **Maximaler Schutz bzw. minimaler Eingriff in das bestehende Naherholungsgebiet**

Der Weg zur "fertigen" der Umfahrung stellt sich wie folgt dar:

- **Trassenfindung => Festlegung der Straßenvariante (Thema des Gremiums)**
- Aufnahme ins Arbeitsprogramm der Tiroler Landesregierung
- Regierungsbeschluss zur Ausarbeitung Einreichprojekt inkl. detaillierter Kostenschätzung
- Vertiefende Planungen => Ausarbeitung Straßeneinreichprojekt
- Abstimmung mit Gemeinde, Raumordnung, Interessensvertretern, ...
- Abstimmung mit Grundeigentümern, Sachverständigen
- Baugrunderkundungen, Beweissicherungen (Wasser), Begleitwege
- Lärmtechnische Untersuchung => Festlegung Lärmschutzmaßnahmen
- „alte“ B 186 Ortsdurchfahrt => Rückbau, Ortskernentwicklung, Begegnungszone, ...

Im Bewusstsein des benötigten Zeitraums war es dem Gremium wichtig, eine Entscheidung herbeizuführen um eine Information an das Land weitergeben und den Prozess weiterführen zu können.

Tagesordnungspunkt 3.2:

Umsetzung zusätzlicher Tempolimits

Weitere Ergebnisse und Erkenntnisse:

Weiters wurden im Zuge der Gremiumsarbeit auch andere Aspekte der Mobilität rund um und in Oetz (zB Tempo 30 durch Oetz - siehe vorhergehende Protokolle) besprochen und diese Themen an den UVA zur weiteren Behandlung weitergegeben.

So hat sich ergeben, dass es durchaus sinnvoll wäre auch nach diesem "Zwischenergebnis" ein Gremium einzusetzen, welches sich mit den Themen Mobilität in Oetz sowie Vorbereitung zu einer möglichen Umfahrung (Stichwort Ortskern, Parken, Handel und Gastronomie, usw..) weiterbeschäftigten sollte.

Die Gemeinde Oetz sollte eine Untersuchung der möglichen Umsetzung des Tempolimits 30 km/h im gesamten Ortsgebiet (B 186) sowie der Weiterführung der Tempobeschränkung von 60 km/h bis ins „Tumpner Gstoag“ ausschreiben bzw. in Auftrag geben . Des weiteren sollten dazu begleitend verkehrspolitische Massnahmen rund um den Rad- und Fussverkehr durch ein Fachbüro evaluiert werden.

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Oetz und der GGAG Oetzerau

TOP 4

LAND TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2020012210715
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Agrarrecht

Thomas Eller

Telefon +43 512 508 3890
Fax +43 512 508 743885
agrarrecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Agrarrecht
Mag.Dr. Gregor Kaltenböck
per E-Mail an: gregor.kaltenboeck@tirol.gv.at

Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau, Ötz

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
AGR-Ü-BSI17/150-2019
Innsbruck, 30.01.2020

Sehr geehrter Dr. Kaltenböck!

Zu Ihrem Ersuchen vom 18.12.2019 um Feststellung der Höhe des allfälligen Rückzahlungsbetrages wird nunmehr die diesbezügliche Berechnung übermittelt und hierzu wie folgt mitgeteilt:

I. Berechnungsmethode:

Um die Höhe des allfälligen Rückzahlungsbetrages zu ermitteln, wurden anhand der aktenkundig vorliegenden Jahresrechnungen und Abschlüssen aus den Kassabüchern der Wirtschaftsjahre 1998 – 2013 die der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zuordenbaren Einnahmen erfasst und um ebendiese Ausgaben gekürzt. Des Weiteren wurden auch allenfalls erfolgte Verteilungen an die Mitglieder während diesem Zeitraum in Abzug gebracht. Nachfolgend werden die der Berechnung zugrundeliegenden Einnahmen und Ausgaben aufgelistet:

Einnahmenseitig:

- Verkaufsholz,
- Rechtholz (Stockgeld), Beiträge der Mitglieder
- Alpe und Weide
- Beihilfen

Ausgabenseitig:

- Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten,
- Holzschlägerung und –lieferung
- Alpe und Weide
- Wegbauten und andere Bringungsanlagen

- Verwaltung, Waldaufsicht
- Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder

Das Ergebnis dieser Berechnung stellt sodann einen Überschuss bzw. eine Unterdeckung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im jeweiligen Wirtschaftsjahr dar. Ist diese Überdeckung im gesamten Betrachtungszeitraum 1998 – 2013 betragsmäßig höher als der gemäß § 86d TFLG 1996 geforderte Betrag der substanzberechtigten Gemeinde, ergibt sich folglich, dass die antragsgegenständlichen Ausgaben durch die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft gedeckt sind. Übersteigt die errechnete forstwirtschaftliche Unterdeckung den im Antrag ziffernmäßig genannten Betrag, ist dieser durch die substanzberechtigte Gemeinde zur Gänze rückforderbar, sofern die angeführten Auszahlungen dem rechtlichen Rückforderungsanspruch gemäß § 86d TFLG 1996 entsprechen. Diese rechtliche Prüfung ist nicht Bestandteil der vorgelegten Berechnung.

I.I. Ergänzende Erläuterungen:

Konto 12 „*Verteilung an die Gemeinschaftmitglieder*":
Das Konto 12 „*Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder*" wurde in einzelnen Wirtschaftsjahren handschriftlich umbenannt. So lauteten diese Bezeichnungen in den Jahren 1998 - 2005, 2008 und 2009 „*Alpkostenzuschuss*", „*Alpungsprämie*", bzw. „*Hirtenlohn und Alpkostenzuschuss*", sowie im Jahr 2006 „*Auszahlung Trassenholz*". Diese Ausgaben wurden in der Berechnung als land- bzw. forstwirtschaftliche Ausgaben gewertet und daher in die Berechnung mitaufgenommen.

Wirtschaftsjahr 2004:
Die Ausgabenkontonummer 10 „*Pacht und Nebennutzung*" wurde handschriftlich in die Bezeichnung „*Räudebad*" umbenannt und mit einem Betrag in Höhe von € 4.556,63 bebucht. Dieser Zahlungsfluss wurde dem landwirtschaftlichen Bereich zugerechnet und somit in die Berechnung aufgenommen.

Wirtschaftsjahre 2006 und 2007:
Die aufgelisteten Ausgaben für den Bau der Kühtaile-Alm in Höhe von € 39.187,70 (2006) sowie 31.410,45 (2007) wurden nicht berücksichtigt, da diese als ein reiner Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb angesehen wird und somit für die land- und forstwirtschaftlichen Ausgaben nicht von Relevanz ist.

II. Erläuterung der Excel-Tabelle „*Ötzerau*":

- Register „Daten"

Unter dem Register „Daten" wurden die der Land- und Forstwirtschaft direkt zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben - unterteilt nach Wirtschaftsjahren – erfasst. Zudem wurden die Einnahmen um die Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder gekürzt und sodann im Ergebnis als Abschlusszeile des betreffenden Wirtschaftsjahres ausgewiesen.

- Register „Anteilsmäßige Ausgaben"

Um der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit die jeweiligen Ausgaben betreffend die Wegbauten und Bringungsanlagen sowie die Verwaltung zuordnen zu können, wurden die Aufteilungsverhältnisse dieser Konten des Wirtschaftsjahres 2010 - 2012 herangezogen. Dies deshalb, da der Aufsichtsbehörde für diese Wirtschaftsjahre formal korrekt zustande gekommene Jahresabschlüsse vorliegen und in diesen Jahren aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des TFLG 1996 eine Zuordnung zu den Rechnungskreisen I

(Land und Forstwirtschaft) sowie II (Substanz) zu erfolgen hatte. Das ermittelte Zuordnungsverhältnis dieser Wirtschaftsjahre im Ausmaß von 66,24% (Konto Wegbauten und Bringungsanlagen) sowie 55,63% (Konto Verwaltung) wurde auf die in den Wirtschaftsjahren 1998 – 2009 sowie 2013 ausgewiesenen Gesamtkosten dieser Konten angewandt.

- Register „Zusammenfassung"

Von den summierten land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen wurden ebendiese Ausgaben sowie Verteilungen an die Gemeinschaftsmitglieder abgezogen und im Ergebnis zusammengefasst. Der Betrachtungszeitraum 1998 – 2013 ergibt somit den Gesamtsaldo in Höhe von - € 9.645,64 (Minus). Dieser Betrag stellt die wertmäßige Unterdeckung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ötzerau in diesem Betrachtungszeitraum dar.

III. Ergebnis:

Unter der Prämisse, dass die mit Antrag vom 29.08.2019 angeführten Ausgaben in Höhe von insgesamt € 42.085,75 von der Rückforderbarkeit des § 86d TFLG 1996 umfasst sind, ergibt sich wie folgt:

- *„Vergütung Heukauf"*:
  Die geltend gemachten Ausgaben „Vergütung Heukauf" der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ötzerau in Höhe von insgesamt **€ 9.418,94** sind aufgrund der Unterdeckung aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ötzerau in den Wirtschaftsjahren 1998 - 2013 (in Höhe von € 9.645,64) **zur Gänze nicht gedeckt**.

- *„Grundverkäufe, Bucherankäufe und Rechtsanwaltskosten:*
  Sämtliche vorgenannt geltend gemachten Ausgaben der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ötzerau in Höhe von insgesamt **€ 32.666,81** sind aufgrund der Unterdeckung aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ötzerau in den Wirtschaftsjahren 1998 - 2013 (in Höhe von € 9.645,64) **zur Gänze nicht gedeckt**.

Der ermittelte Rückzahlungsbetrag wird somit **vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung in Höhe von € 42.085,75** festgestellt.

Mit freundl[illegible]en
Für die La[illegible]
Eller

Anlagen:

Excel-Tabelle Ötzerau

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2020022018687
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrarrecht

Mag.Dr. Gregor Kaltenböck, BA

Telefon +43 512 508 3886
Fax +43 512 508 743885
agrarrecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Oetz
per E-Mail an: gemeinde@oetz.tirol.gv.at

Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau, Ötz;
Regulierung
Geschäftszahl – bei Anfragen bitte angeben
AGR-R458/534-2020
Innsbruck, 04.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Eingabe vom 29.08.2019 haben Sie bei der Agrarbehörde den Antrag eingebracht, die Agrarbehörde möge hinsichtlich näher beschriebener Zuwendungen aus dem Substanzwert an Nutzungsberechtigte gemäß § 86d i.V.m. § 37 Abs. 7 TFLG 1996 ein Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einleiten.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde die beiliegende, fachliche Stellungnahme vom 30.01.2020, Zl. AGR-U-BSI17/150-2019, eingeholt, welche Ihnen in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt wird. Als Ergebnis wird darin festgehalten, dass unter der Prämisse, dass die mit Antrag vom 29.08.2019 angeführten Ausgaben in Höhe von insgesamt € 42.085,75 von der Rückforderbarkeit des § 86d TFLG 1996 umfasst sind, der ermittelte Rückzahlungsbetrag - vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung - in Höhe von € 42.085,75 festgestellt wird.

Hinsichtlich der rechtlichen Prüfung wird wie folgt ausgeführt:

1) **Grundverkauf an Mitglieder:**

Bei Grundstücksverkäufen an Mitglieder handelt es sich nicht um Zuwendungen aus dem Substanzwert im Sinn des § 86d Abs. 1 TFLG 1996. Unabhängig davon, ob Grundstücke des atypischen Gemeindegutes bzw. auch sonstige, der Substanz zuzurechnende Grundstücke der Agrargemeinschaft an Mitglieder oder Nichtmitglieder verkauft wurden, wurde das Eigentum an diesen Grundstücken nämlich durch ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft an einen Dritten übertragen. Derartige Rechtsgeschäfte hängen aber nicht ursächlich mit dem Mitgliedschaftsverhältnis zusammen. Sie sind

daher weder als Ansprüche „aus dem Mitgliedschaftsverhältnis" noch als solche „aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses" im Sinn des § 86d TFLG 1996 zu qualifizieren.

Daraus folgt, dass

- der Grundverkauf (Nachlass Mitglied) aus dem Jahr 2001 in der Höhe von € 7.994,--,
- der Grundverkauf (Nachlass Mitglied) aus dem Jahr 2007 in der Höhe von € 3.588,--
- und der Grundverkauf (Nachlass Mitglied) aus dem Jahr 2009 in der Höhe von € 3.624,--,

somit ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 15.206,-- nicht vom Rückforderungsanspruch gemäß § 86d TFLG 1996 umfasst ist.

2) **Vergütung Heukauf:**

Bei den Zuschüssen für den Heuankauf handelt es sich nach Ansicht der Agrarbehörde um nach dem 31. Dezember 1997 und vor dem 17. Juli 2008 aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft entnommene Substanzerlöse (Ausschüttungen gemäß § 86d Abs. 3 lit. c Z 3 sublit. aa TFLG 1996). Für nach dem 16. Juli 2008 erfolgte Ausschüttungen besteht sohin keine Rechtsgrundlage (mehr), da diese bis zum 01.07.2016 gemäß § 86d i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 hätten geltend gemacht werden müssen.

Daraus folgt, dass der Posten „Vergütung Heukauf" im Betrag von € 5.000,-- für das Jahr 2012 im Rahmen der Rückforderungsansprüche nicht geltend gemacht werden kann. Hinsichtlich der Ausschüttung für das Jahr 2004 in der Höhe von **€ 4.418,94** hätte die Vorschreibung im konkreten Betrag an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen.

3) **Rechtsanwaltskosten und Bücherankauf Agrargemeinschaften Tirols:**

Nach Ansicht der Agrarbehörde handelt es sich sowohl bei den Ausgaben für den Bücherankauf **(€ 737,35)** aus dem Jahr 2010 als auch bei den Rechtsanwaltskosten im Gesamtbetrag von **€ 16.723,46**) für die Jahre 2011 und 2012 um rückforderbare Ansprüche gemäß § 86d Abs. 3 lit. c Z 3 sublit. bb TFLG 1996

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass von den ursprünglich geltend gemachten € 42.085,75 aus rechtlicher Sicht nur ein Teilbetrag in der Höhe von **€ 21.879,75** gemäß § 86d TFLG 1996 rückforderbar ist.

Sie werden nunmehr eingeladen, zum vorstehend wied[illegible] Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, wofür der [illegible] in Vormerk genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Kaltenböck

EZ	Eigentümer	Anteile	Betrag	Anteile Ges.	Betrag Ges.
204	Ambrosi Karl	12215	283,59 €	12215	283,59 €
90075	Angerer Stefan	12517	290,61 €	12517	290,61 €
276	Auer Gabriele	5518	128,11 €	5518	128,11 €
202	Auer Jürgen	11809	274,17 €	11809	274,17 €
90095	Burkert Bruno	21542	500,14 €	21542	500,14 €
239	Casari Bernadette	26440	613,86 €	26440	613,86 €
867	Erhart Mariette und Priska	9250	214,76 €	9250	214,76 €
376	Fischer Anna, Bernhard und Renaldo	9750	226,37 €	9750	226,37 €
232	Fischer Gernot	11616	269,69 €	11616	269,69 €
90068	Fischer Michael	20665	479,78 €	20665	479,78 €
457	Gemeinde Oetz	21254	493,45 €	21254	493,45 €
316	Griesser Daniel, Manfred, Martin und Neururer Ursula	9250	214,76 €	9250	214,76 €
190	Gritsch Bernhard	12301	285,59 €	12301	285,59 €
90081	Gritsch Karl	16432	381,50 €	16432	381,50 €
273	Gritsch Robert	10478	243,27 €	10478	243,27 €
90080	Gritsch Sebastian	17361	403,07 €	17361	403,07 €
1291 & 245 in Gst. 1951	Haas Bruno und Christine und Auer Karl-Heinz	9250	214,76 €	9250	214,76 €
237	Haslwanter Alois	21035	488,37 €	21035	488,37 €
244	Haslwanter Christine	20924	485,79 €	20924	485,79 €
218	Haßlwanter Stefan	20597	478,20 €	20597	478,20 €
90091	Hechenberger Marco	20920	485,70 €	20920	485,70 €
90073	Jäger Hermann	20984	487,18 €	20984	487,18 €
90060	Jäger Nikolaus	12199	283,22 €	21940	509,38 €
196	Jäger Nikolaus	9741	226,16 €		
90074	Kapellari Annemarie	12218	283,66 €	12218	283,66 €
789	Klotz Adalo	9250	214,76 €	9250	214,76 €
255	Klotz Ludwig	21536	500,00 €	21536	500,00 €
699	Kondic Zdravko	9359	217,29 €	9359	217,29 €
252	Krabichler Florian	9250	214,76 €	20350	472,46 €
252	Krabichler Florian	11100	257,71 €	11100	
1421	Kuen Dietmar	11564	268,48 €	11564	268,48 €
193	Leitner Adolf	13042	302,80 €	71907	1 669,46 €
193	Leitner Adolf	9250	214,76 €		
193	Leitner Adolf	11656	270,62 €		
193	Leitner Adolf	4024	93,42 €		
224	Leitner Adolf	14490	336,41 €		
227	Leitner Adolf	10195	236,70 €		
193	Leitner Adolf	9250	214,76 €		
1489	Liebhart Zita	10855	252,02 €	10855	252,02 €
221	Meitinger Thomas	12407	288,05 €	23869	554,16 €
90072	Meitinger Thomas	11462	266,11 €		
90065	Nagele Christian	16922	392,88 €	16922	392,88 €
253	Nagele Michael	12635	293,35 €	12635	293,35 €
90062	Neururer Roberta	13056	303,12 €	13056	303,12 €
1271	Pirchner Albin	13398	311,06 €	13398	311,06 €
259	Pirchner Helmut	9987	231,87 €	9987	231,87 €
90071	Plattner Gerhard	22490	522,15 €	22490	522,15 €
90077	Plattner Wilfried	18955	440,08 €	18955	440,08 €
90076	Reich Roland	9250	214,76 €	9250	214,76 €
191	Röck Anita	37023	859,56 €	37023	859,56 €
90070	Schnegg Bruno	21999	510,75 €	21999	510,75 €
272	Schöpf Josef	11539	267,90 €	11539	267,90 €
188	Schöpf Ulrich	11729	272,31 €	11729	272,31 €
234	Spiß Ursula	19046	442,19 €	19046	442,19 €
201	Strigl Andreas	24904	578,19 €	24904	578,19 €
185	Strigl Anton	15282	354,80 €	15282	354,80 €
945	Tangl Ewald	23922	555,40 €	23922	555,40 €
184	TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	10455	242,73 €	10455	242,73 €
280	Türtscher Johannes	1817	42,19 €	1817	42,19 €
1465	Wolf Elisabeth	13154	305,40 €	69074	1 603,69 €
205	Wolf Elisabeth	23192	538,45 €		
946	Wolf Elisabeth	12384	287,52 €		
256	Wolf Elisabeth	20344	472,33 €		
90058	Zangerl Monika	23966	556,42 €	23966	556,42 €
Gesamt:		942405	21 879,75 €	0,02321693	21 879,75 €

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführten Kassaprüfungen vom 18.12.2023 bzw. die Kassaprüfung und Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 05.03.2024

Gemeindeamt Oetz

Bericht

zur 4. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2023 vom 18.12.2023

Beginn: 18.12.2023 um 16:30 Uhr, Ende: 19:15 Uhr – 4.te Sitzung 2023

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Haslwanter Roland, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände
Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	**19.09.2023**	**18.12.2023**	**Veränderung**
Kassabestand	3.901,17	2.284,12	-1.617,05
Giro Raika	50.906,58	35.958,73	-14.947,85
Giro SPK	154.190,61	195.733,84	41.543,23
Summe	**208.998,36**	**233.976,69**	**24.978,33**

Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.025,01	14.025,01	0,00
BM-RL SPK	10.993,62	10.993,62	0,00
Sozialfonds	18.841,16	18.841,16	0,00
Summe	**43.859,79**	**43.859,79**	**0,00**

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1.200-1.900 und die Haushaltsbelege 1.200-1.700 (jeweils bis Mitte 12/2023) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Punkt 3) Kontrolle Mieterlöse 2023

Auf Wunsch von Alexander Reiter wurde uns im Rahmen dieser Sitzung eine Übersicht über die laufenden Mieterträge der Gemeinde Oetz übermittelt. Diese belaufen sich auf ca. 191.000 pro Jahr. Die entsprechende Auflistung liegt dem Protokoll bei.

Gemeindeamt Oetz

Bericht

zur 1. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2024 vom 05.03.2024

Beginn: 05.03.2024 um 16:30 Uhr, Ende: 19:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:
Roland Haslwanter

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände
Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	**18.12.2023**	**05.03.2024**	**Veränderung**
Kassabestand	2.284,12	2.139,28	-144,84
Giro Raika	35.958,73	336.963,19	301.004,46
Giro SPK	195.733,84	457.883,44	262.149,60
Summe	**233.976,69**	**796.985,91**	**563.009,22**

Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.025,01	14.026,06	1,05
BM-RL SPK	10.993,62	10.994,44	0,82
Sozialfonds	18.841,16	21.072,58	2.231,42
Summe	**43.859,79**	**46.093,08**	**2.233,29**

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1.900-2.206 (Jahr 2023) bzw. 1-200 (Jahr 2024) und die Haushaltsbelege 1.700-1.908 (Jahr 2023) bzw. 1-300 (Jahr2024) (jeweils bis inkl. Februar 02/2024) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Punkt 3) Vorprüfung Jahresabschluss 2023

Die Abweichungen im Rechnungsabschluss von über € 30.000,-- sind angegeben, begründet vielfach mit einem zu geringen oder zu hohen Budgetansatz im Voranschlag. Auch sind Projekte noch nicht durchgeführt und kommen erst im nächsten Jahr zur Ausführung, weshalb auch hier Differenzen sind.

Die Jahresrechnung wurde durchgesehen, verschieden kleinere u. größere Abweichungen wurden hinterfragt und vom Kassier beantwortet.

Weiters wurden unsererseits die erforderlichen Nachweise betreffend der im Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva) ausgewiesenen Positionen vom Kassier verlangt und auch vorgelegt.

Der von uns vorgelegte Rechnungsabschluss 2023 wurde dann am 14.03.2024 von der BH Imst (Frau Nicole Möderle) geprüft und gemeinsam mit dem Kassenleiter noch geringfügige Änderungen vorgenommen.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2023 folgendes Ergebnis (Zahlen in €)

Summe Erträge:		
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.093.898	
Erträge aus Transfers	1.258.537	
Finanzerträge	118.915	
Summe		**7.471.350**
Summe Aufwendungen:		
Personalaufwand	1.822.035	
Sachaufwand	3.011.147	
Transferaufwand	2.448.022	
Finanzaufwand	209.266	
Summe		**-7.490.470**
Nettoergebnis 2023 vor Rücklagenbewegung		**-19.120**
Zuweisung Haushaltsrücklagen		**-2.233**
Nettoergebnis 2023 nach Zuweisung Haushaltsrücklagen		**-21.353**

Schulden:

Schuldenstand per 31.12.2022:	-3.364.047,92
Schuldenstand per 31.12.2023:	-3.125.214,33
Reduktion Schulden 2023	**238.833,59**

Pro-Kopf-Verschuldung **ca. 1.336 (2.339 Einwohner)**

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. € 100 pro Einwohner gesunken.

Entwicklung Verschuldungsgrad:

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Oetz hat sich im Jahr 2023 erhöht und weist per 31.12.2023 einen Wert von 44,25 % auf.

Verschuldungsgrad 2016:	38,41 %
Verschuldungsgrad 2017:	52,73 %
Verschuldungsgrad 2018:	35,84 %
Verschuldungsgrad 2019:	30,87 %
Verschuldungsgrad 2020:	54,68 %
Verschuldungsgrad 2021:	38,42 %
Verschuldungsgrad 2022:	32,04 %
Verschuldungsgrad 2023:	44,25 %

Bruttoergebnis in Tsd:	2018	2019	2020	2021	2022	*2023*
Lfd. finanzierungswirksame Erträge	5.488	5.867	5.346	5.815	6.217	*6.562*
Lfd. finanzierungswirksame Aufw.	4.382	4.740	4.796	5.027	5.254	*5.778*
Bruttoergebnis	**1.106**	**1.127**	**550**	**788**	**963**	***784***
abzgl. Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	-397	-348	-301	-303	-309	*-347*
Nettoergebnis	**709**	**779**	**249**	**485**	**654**	***437***
Verschuldungsgrad in % (Schuldendienst / Bruttoergebnis)	**35,84**	**30,87**	**54,68**	**38,42**	**32,04**	***44,25***

Tagesordnungspunkt 6:

Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oetz

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024031152191
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BERICHT

über die PRÜFUNG des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 der Gemeinde Oetz

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

In Gegenwart von Finanzverwalter **SCHÖPF Bernd** wurden am **14.03.2024** folgende Bestände ermittelt:

KASSEN-IST-BESTAND:

Bargeld (Hauptkassa) zum 14.03.2024	€	566,30
Bargeld (Nebenkassa) zum 14.03.2024	€	969,28
Raika Vorderes Ötztal, IBAN AT07 3629 1000 0002 0503 *Auszug Nr. 51 vom 12.03.2024*	€	168.371,29
Sparkasse Imst Zwst. Oetz, IBAN AT50 2050 2008 0000 1414 *Auszug Nr. 51 vom 12.03.2024*	€	453.585,34
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	**€**	**623.492,21**
Zahlungsmittelreserve (*Betriebsmittelrücklage*) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.081.962 *letzte Eintragung vom 22.02.2024*	€	14.026,06
Zahlungsmittelreserve (*Betriebsmittelrücklage*) Sparkasse Imst Zweigstelle Oetz, Sparbuch Nr. 00011-100146 *letzte Eintragung vom 29.12.2023*	€	10.994,44
Zahlungsmittelreserve (*Sozialfonds*) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.019.780 *letzte Eintragung vom 22.02.2024*	€	21.072,58
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	**€**	**46.093,08**
KASSEN-IST-BESTAND:	**€**	**669.585,29**

KASSEN-SOLL-BESTAND:

Laut Buchungsabschluss März 2024/8 (880-938) vom 12.03.2024 (Finanzierungshaushalt):

Geldfluss aus der operativen Gebarung 2024	€	474.448,82
Geldfluss aus der investiven Gebarung 2024	€	-253.542,08
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2024	€	-39.313,77
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2024	€	75.871,16
Zwischensumme Veränderung der liquiden Mittel 2024	**€**	**257.464,13**
Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2024	**€**	**412.121,16**
KASSEN-SOLL-BESTAND:	**€**	**669.585,29**

Der Vergleich des KASSEN-IST-BESTANDES mit dem KASSEN-SOLL-BESTAND ergibt die volle Übereinstimmung.

Der Finanzverwalter erklärt, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle kasseneigenen Gelder in der vorstehenden Kassenbestandsaufnahme enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Die Gemeinderevisorin:
Möderle Nicole

Der Finanzverwalter:
Schöpf Bernd

2. PRÜFUNG DES ENTWURFES DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

2.1 Prüfung der formellen Richtigkeit

2.1.1 Prüfprogramm

☒ Die Abarbeitung der „PRÜFLISTE JAHRESABSCHLUSS" wurde bereits durchgeführt und allfällige Fehl und Differenzen wurden bereinigt. (Vorlage des Dokumentes)

2.1.2 Sind folgende Bestandteile enthalten?

☒ Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
☒ Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene und Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
☒ Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene und Finanzierungsh. Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
☒ Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)
☒ Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
☒ Ermittlung Finanzlage
☒ Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis
☒ Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)
☒ Darstellung Ergebnishaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1e)
☒ Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)
☒ Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
☒ Dienstpostennachweis (aus der Gemeindeanwendung)
☒ Nachweis über Personalaufwand
☒ Querschnitt (Anlage 5b)
☒ Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
☒ Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
☒ Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
☒ Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) – HÄNDISCH
☒ Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)
☒ Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
☒ Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
☒ Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
☒ Leasingspiegel (Anlage 6i)
☒ Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6j)
☒ Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6k)
☒ Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l) – HÄNDISCH
☒ Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
☒ Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
☒ Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
☒ Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p) – HÄNDISCH
☒ Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
☒ Haftungsnachweis (Anlage 6r)
☒ Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger (Anlage 6s) – HÄNDISCH
☒ Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)
☒ Einzelnachweis nicht voranschlagswirksamer Gebarung
☒ Nachweis der Investitionstätigkeit
☒ Nachweis Kundenforderungen
☒ Nachweis über gegebene Darlehen
☒ Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

2.1.3 Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

☒ Erläuterungen sind für Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ausreichend angeführt.

2.1.4 Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

☒ Das Nettoergebnis aus dem Ergebnishaushalt auf dem letzten Buchungsabschluss für das Jahr 2023 stimmt mit dem Nettoergebnis im Rechnungsabschluss (SA 00) überein.
☒ Nicht finanzierungswirksame Aufwände (zB Abschreibung) und nicht finanzierungswirksame Erträge (zB Auflösung von Kapitaltransfers) wurden gebucht (MVAG 2117, 2127, 2136, ~~2301~~, 2214, 2226, 2245, ~~2237~~, 2401)

2.1.5 Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

☒ richtige Übernahme der Kassenbestände vom Vorjahr mit Vergleich AB Finanzierungshaushalt
☒ Vergleich Kassenbestand mit Kontoauszügen zum 31.12.2023
☒ Übereinstimmung liquide Mittel (MVAG 1151/1152) mit den Kassenbeständen/Kontoauszüge
☒ Übereinstimmung Stände vom letzten Buchungsabschluss 2023 mit den Kontoauszügen
☒ Der letzte Bankkontoauszug 2023 (Nr. und Datum) wurden bei den einzelnen Zahlwegen erfasst.
☒ Auf den Verrechnungskonten (906) scheinen keine Salden auf.
☒ Auf dem Kassenbestandsveränderungskonto (901) scheinen keine Salde zu Darlehensbuchungen auf.
☒ Alle geführten Girokontostände weisen einen positiven Kassenstand auf.

2.1.6 Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

☒ Aktiva-Passiva-Summengleichheit ist gegeben
☒ Bei den einzelnen Vermögenshaushaltspositionen sind nur Minusbeträge bei kurzfristigen Verbindlichkeiten (Guthaben) ausgewiesen (GHD-Prüfung)
☒ für die Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen (MVAG 1230) in gleicher Höhe vorhanden und ausgewiesen
☒ Die Gemeinde verfügt über langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen (Alminteressentschaft Acherberg). Der aushaftende Darlehensstand reduziert sich durch die Gegenverrechnung mit den Pachteinnahmen. Für das Jahr 2023 wurde eine Gegenverrechnung vorgenommen. Das Bestandskonto (Konto 247) und der Sektor gemäß ESVG wurden richtig hinterlegt.
☒ Es waren keine Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, da die Wertgrenze von € 10.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten (Rechnungsabgrenzungen) bzw. die Jagdpacht 2023 im Nachhinein für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2023 bezahlt wurde.
☒ Es sind keine Vorräte ausgewiesen, da die Wertgrenze von € 5.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde. Es wird empfohlen, die Akontozahlungen für bezogenes Gas künftig auf das Konto 6000 (=Energiebezüge) zu verbuchen.
☒ Die Summe der offenen Forderungen in Höhe von € 309.916,77 laut MVAGs 1061, 1063, 1131, 1132 und 1133 stimmt mit dem Nachweis Kundenforderung überein. Vom Finanzverwalter/Finanzverwalterin wird bestätigt, dass die Forderungen auch den „tatsächlich" existierenden Forderungen entsprechen. Die ausgewiesene Umsatzsteuer stimmt mit den Umsatzsteuereinnahmenkonten überein.
☒ Die Summe der offenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 269.207,68 laut MVAGs 1521, 1522, 1523, 1421 und 1423 stimmt mit dem Nachweis Lieferverbindlichkeiten überein. Vom Finanzverwalter/Finanzverwalterin wird bestätigt, dass die Verbindlichkeiten auch den „tatsächlich" existierenden Außenständen entsprechen. Die ausgewiesene Vorsteuer stimmt mit dem Vorsteuerausgabenkonto überein.

2.1.7 Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

☒ Es war keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz erforderlich (Bebuchung des Kontos 990).
☒ Es wurde keine Berichtigung der ursprünglichen Eröffnungsbilanz durchgeführt.
☒ Der Saldo der Eröffnungsbilanz (MVAG 121 der Anlage 1c der erstmaligen EB) stimmt mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses) überein.

2.2 Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2023:

2.2.1 Ergebnishaushalt

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	-21.352,74

Das Nettoergebnis ist die in der Ergebnisrechnung angeführte Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Neben den finanzierungswirksamen werden hier auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge (zB Auflösung Investitionszuschüsse) und Aufwendungen (zB Abschreibung) berücksichtigt.

2.2.2 Finanzierungshaushalt

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	874.421,93
Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-790.248,83
Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-245.093,08
= Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-160.919,98
+ Saldo 6 – Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	175.864,75
= Veränderung liquide Mittel 2023	€	14.944,77

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2023	€	397.176,39
+ Veränderung liquide Mittel 2023	€	14.944,77
Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2023	€	412.121,16
davon Zahlungsmittelreserven	€	46.093,08
davon Bar- und Bankguthaben	€	366.028,08

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	874.421,93
abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke	€	0,00
bereinigter Saldo 1	€	874.421,93
laufende Tilgungen	€	238.833,59

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. **Es lässt sich somit feststellen, dass im Finanzierungshaushalt 2023 der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.**

2.2.3 Finanzlage

	2019	2020	2021	2022	2023
laufende finanzierungswirksame Erträge	5.866.988,31	5.345.472,89	5.815.132,66	6.216.781,12	6.562.203,48
- laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	4.739.954,66	4.795.700,41	5.027.062,09	5.253.694,06	5.778.422,92
Bruttoüberschuss	1.127.033,65	549.772,48	788.070,57	963.087,06	783.780,56
- laufender Schuldendienst	347.925,02	300.591,43	302.775,27	308.607,14	346.805,61
Nettoüberschuss	779.108,63	249.181,05	485.295,30	654.479,92	436.974,95

Verschuldungsgrad in %	30,87 %	54,68%	38,42 %	32,04 %	44,25 %

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung zum Bruttoüberschuss ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell 44,25 % zählt die Gemeinde Oetz zu den Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 - 50 %).

2.2.4 Schulden

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€	3.364.047,92
Darlehenszuzählungen	€	0,00
laufende Tilgungen	€	238.833,59
einmalige Tilgungen	€	0,00
Zinsen	€	107.622,36
Schuldenstand zum Jahresende	€	3.125.214,33

Pro-Kopf-Verschuldung:

Schuldenstand (lang- und kurzfristige Fremdmittel)	€	3.125.214,33
Einwohner zum 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres		2.339
Pro-Kopf-Verschuldung lang und kurzfristige Fremdmittel	€	1.336

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Oetz ist seit 2020 stark gesunken.

2.2.5 Bedeckung des Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2024

Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2024	€	-36.100,00
Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2023 ohne Zahlungsmittelreserven	€	366.028,08
Differenz	€	329.928,08

☒ Bedeckung gegeben: Die Abdeckung des negativen Saldo 5 laut Voranschlag 2024 ist mit den Kassenbeständen zum 31.12.2023 gewährleistet.

2.3 Sonstiges:

2.3.1 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wurden die Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses betrug maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss wurde jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wurde. Die Gemeinde Oetz hat einen Zuschuss für folgendes Projekt erhalten: Recyclinghof

☒ Die Gemeinde hat hiezu bereits die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) eingereicht.

2.3.2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Die Gemeinden können die KIG 2023 Mittel für Projekte verwenden, die von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden.

☒ Die Gemeinde hat noch keine Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebracht, wird jedoch für folgendes Projekt ansuchen:

- Einsatzzentrum (für Investitionsprojekte und Energiebereich zu je € 121.686)

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zweckzuschüsse bis 31. Dezember 2024 bei der Abwicklungsstelle einzureichen sind.

2.3.3 Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss ist bis zum 31.03.2024 durch den Gemeinderat zu beschließen. Der endgültige GHD ist bis zum 15.04.2024 über die Gemeindeanwendung zu übermitteln.

☒ Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz wird den Rechnungsabschluss fristgerecht am 20.03.2024 beschließen.

2.3.4 Sonstige Anregungen

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, den Rechnungsabschluss auf der Homepage als PDF zur Verfügung zu stellen. Sollten hierbei datenschutzrechtliche Bedenken wegen der Personaldaten bestehen, könnte ein verdichteter Nachweis (Konto 500000-599999) über das Programm SAMMELNACHWEISE RECHNUNGABSCHLUSS generiert werden, welches dann über DRUCKPROFILE RECHNUNGABSCHLUSS für den Druck eingebunden werden kann.

Die Gemeinderevisorin:
Möderle Nicole

Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oetz sowie Entlastung des Bürgermeisters;

Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2023 sowie der Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg

GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT

OETZERAU

JAHRESRECHNUNG **2023** und VORANSCHLAG **2024** (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)

VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT

Kt. Nr.	Bezeichnung	(a) Anfangsbestand Aktiva	(a) Anfangsbestand Passiva	(b) Endbestand Aktiva	(b) Endbestand Passiva
	BESTANDSKONTEN				
12	Finanzamt Zahllast				
20	Handkasse				
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten	7.449,44		24.335,95	
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher,Wertpapiere...)	5.981,64		5.982,09	
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kaution)				
24	Forderungen (gewährte Darlehen)				
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.				
31	Sonstige Verbindlichkeiten				
	Summe Aktiva/Passiva				
	Saldo		13.431,08		30.318,04

VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT / VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT

Kt. Nr.	Bezeichnung	Erfolgsübersicht 2023 Ausgaben	Erfolgsübersicht 2023 Einnahmen	(a) Soll-VA 2023 Ausgaben	(a) Soll-VA 2023 Einnahmen	(b) Geplant 2024 Ausgaben	(b) Geplant 2024 Einnahmen
	ERFOLGSKONTEN						
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit		2.999,01		3.000,00		3.000,00
41	Jagd, Fischerei		11.140,49		10.300,00		10.300,00
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		75.191,82		70.000,00		70.000,00
43	Zinserträge		86,67		-		-
44	Grundverkauf		85.286,00		100.000,00		1.000,00
45	Beihilfen, Förderungen		5.370,38		4.000,00		4.000,00
46	Schotterabbau, Steinbruch		-		-		-
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)		1.155,95		900,00		1.000,00
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst.,...)	3.544,20		3.000,00		3.000,00	
51	Jagd, Fischerei	-		-		-	
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	1.040,00		-		-	
53	Bankzinsen, Bankspesen	206,38		200,00		200,00	
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	29.131,65		10.000,00		20.000,00	
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)	-		200,00		200,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialseilbahnen, ...)	-		12.000,00		12.000,00	
57	Versicherungen	2.708,25		2.500,00		2.700,00	
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	262,26		1.000,00		1.000,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	16.569,37		20.000,00		20.000,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben	10.881,25		9.000,00		10.000,00	
61	Bewirtschaftungsabgeltung (§ 36i TFLG 1996)	-		-		-	
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)	100.000,00		100.000,00		50.000,00	
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	164.343,36	181.230,32	157.900,00	188.200,00	119.100,00	89.300,00
	Gewinn/Verlust		16.886,96		30.300,00	-	29.800,00

IX. Verprobung - Differenzberechnung

A	Anfangsbestand	13.431,08		
B	zuzüglich Summe Einnahmen	181.230,32	Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)	30.318,04
C	abzüglich Summe Ausgaben	164.343,36	Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)	30.318,04
D	**Endbestand**	30.318,04	Differenz	-

Die Agrargemeir **Acherberg** erstattet an die Tiroler Landesregierung

als Agrarbehörde nachstehende

Abrechnung des Haushaltsjahres: 2023

I. - Kto. N	Konten des Geldverkehrs	Vermögensübersicht Aktiva €	Vermögensübersicht Passiva €
1	Saldo der Handkasse/Finanzamt - 31.12.		
2	Saldo der Geldanstalten - 31.12.2023	4.742,50	
3	Forderungen - 31.12.		
4	Verbindlichkeiten 31.12.2023		36.478,09
	Summe der Vermögensübersicht - 31.12.2022	4.742,50	36.478,09

II. - Kto. N	Konten des Verwendungszweckes	Erfolgsübersicht Ausgaben €	Erfolgsübersicht Einnahmen €
5	Verwaltung		
6	Bodenverbesserungen		
7	Alpgebäude, maschinelle Anlagen	2.556,88	
8	Alperschließung (Wege, Seilbahnen)		
9	Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
10	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	6.062,66	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	73,14	
14	Verschiedenes	11.879,59	
15			
16	Verkaufserlöse Alpe		
17	Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		688,15
18	Pacht und Nebennutzungen (Wald, Jagd)		-
19	Beihilfen		4.267,25
20	Zinserträge		-
21	Verschiedenes		19.837,88
22			
	Summe der Erfolgsübersicht - 31.12.2023	20.572,27	24.793,28

Agrargemeinsch **Acherberg**

Jahresvoranschlag für das Jahr: 2024

Kto. Nr.	Konten des Geldverkehrs	veranschlagter Aufwand €	veranschlagter Ertrag €
5	Verwaltung		
6	Bodenverbesserungen	-	
7	Alpgebäude, Masch. Anlagen	3.000,00	
8	Alperschließung		
9	Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
10	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	6.000,00	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	100,00	
14	Verschiedenes	12.000,00	
15			
16	Verkaufserlöse Alpe		
17	Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		700,00
18	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		8.500,00
19	Beihilfen		4.000,00
20	Zinserträge, Verschiedenes		7.000,00
21			
22			
	Summen:	21.100,00	20.200,00

Tagesordnungspunkt 7.1:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 327/16 KG Oetz (Schöpf Tobias)

Ingenieurbüro für
Vermessungswesen
Tel. 0650-6460 001
Stadtplatz 4
A-6460 Imst
e-mail: florian.gruener@cni.at
VERMESSUNG
GRUNER FLORIAN

Geschäftszahl: 180320 e
Katastralgemeinde: Ötz
Gerichtsbezirk: Sltz

Naturdarstellung
M 1:250

Vermessungsdatum: 2023-05-28
Ausfertigungsdatum: 2024-02-02

Anmerkung:
- - - - - aus der DKM übernommener Grenzverlauf
——— vermessener Grenzverlauf

Teilungsentwurf Gemeinde Oetz-Schöpf-Santer

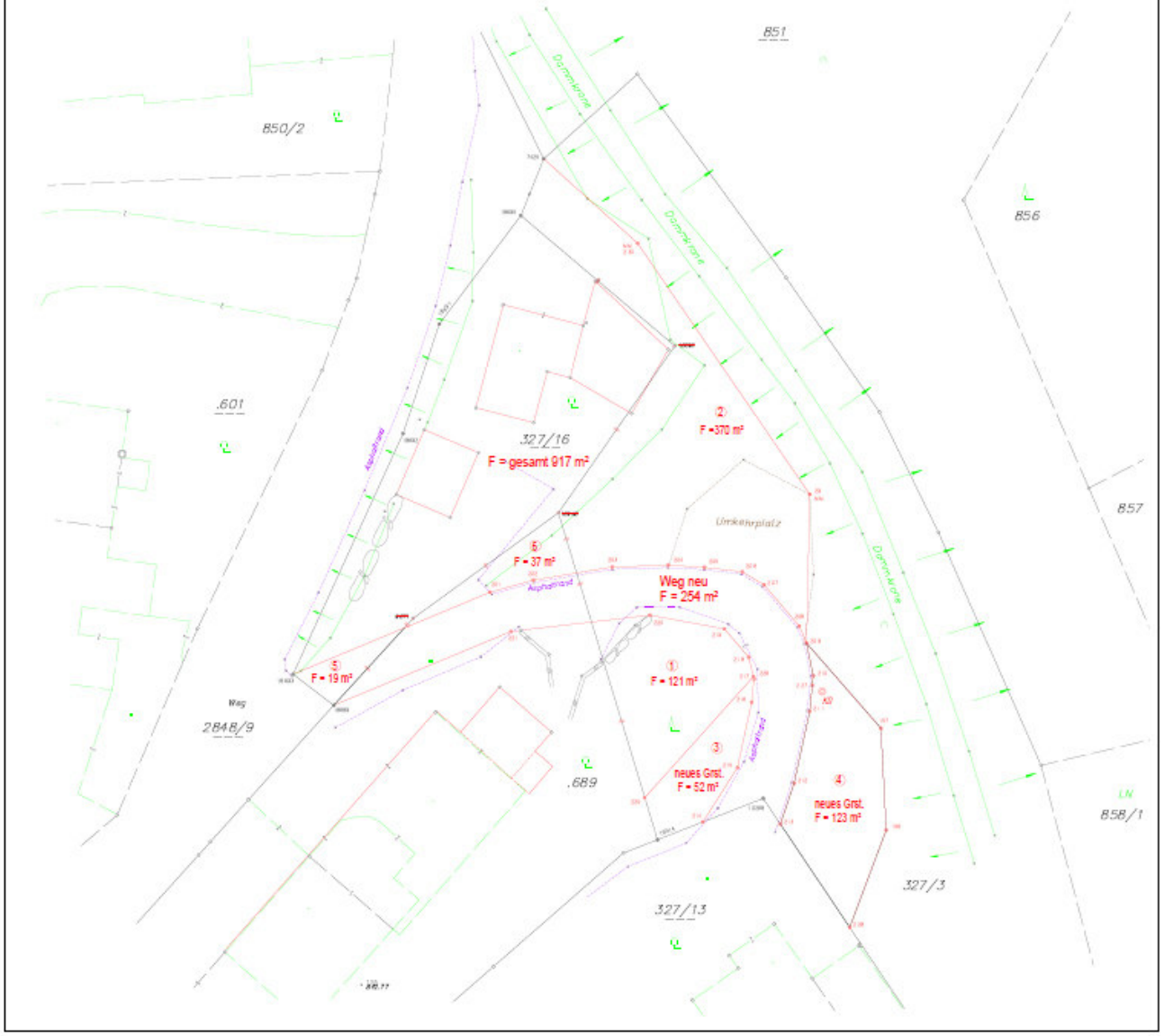

Verordnungsplan

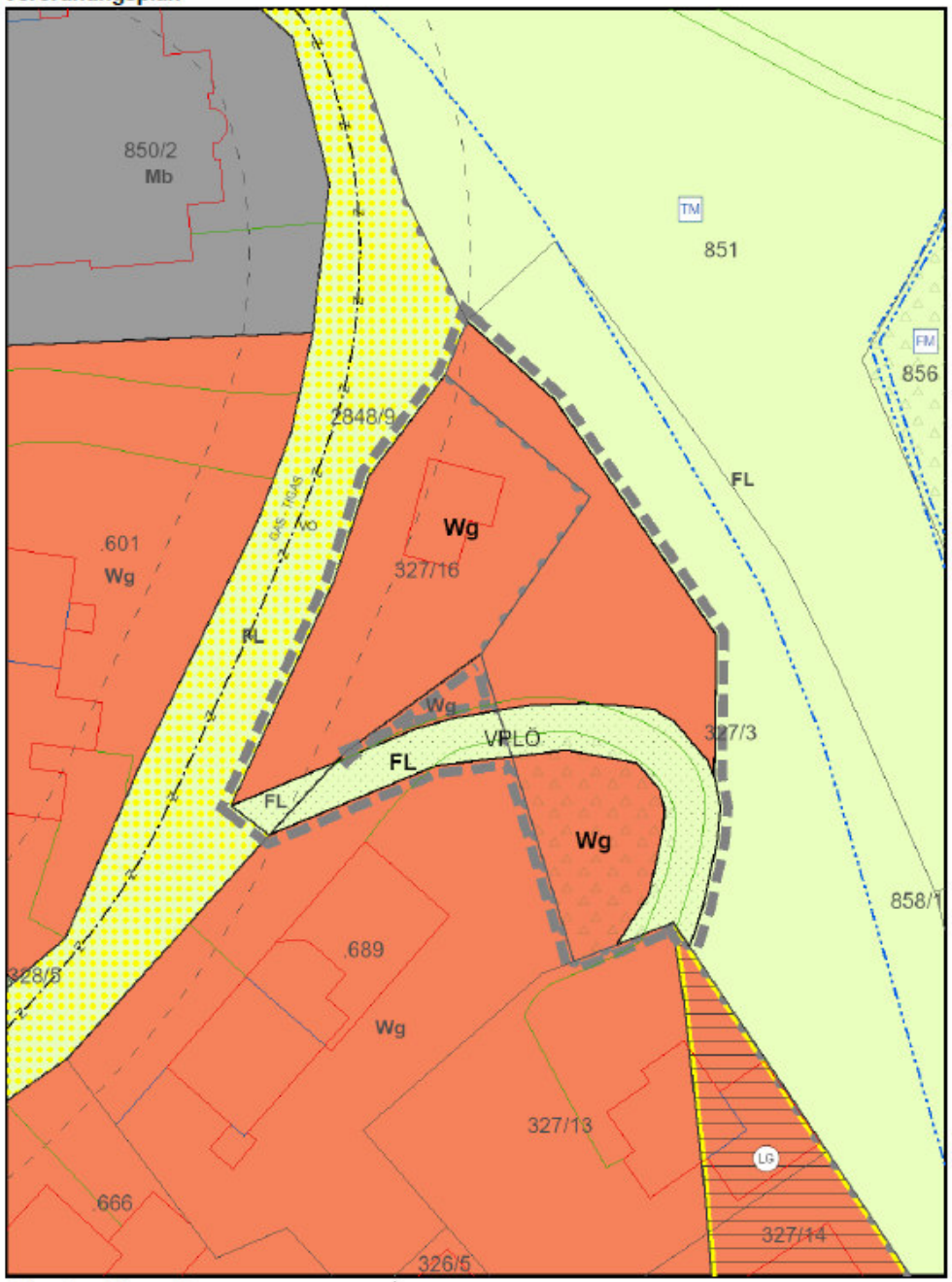

Plan automatisch generiert am
07.03.2024 durch *tiris*

N

0 5 10 20 30 m

Umwidmung

Grundstück **.689 KG 80105 Ötz**

rund 75 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück **327/16 KG 80105 Ötz**

rund 475 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 35 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück **327/3 KG 80105 Ötz**

rund 542 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
327/16 KG 80105 Ötz (rund 19 m²),
.689 KG 80105 Ötz (rund 75 m²),
327/3 KG 80105 Ötz (rund 159 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.
Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

- Personal (Sabah Mohamed u. Christine Prantl)
- Änderung Domain: www.oetz.tirol.gv.at (entfällt)
- Straßensperre B186 / Schadholzaufarbeitung + Felsräumung Landesstr.
- LWL Piburg / Ausbau Piburger Landesstraße
- Stand Einsatzzentrum
- Stand Forstweg Riedeben
- Stand Verbauungsmaßnahmen Ötztaler Ache – GAF 196.000,-

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

- Wassergenossenschaft Piburg – Beschluss Übertragung
- Anschaffung von 3 Stk. LED- Schutzweganlagen
- Parkraumbewirtschaftung / Verkehrsausschuss
- Rückgabe Fahrzeug GWA an Fahrzeugpool – Ankauf Neufahrzeug
- Baufirma Franz Thurner – Verkauf an Baufirma Bodner
- WC- Zentrumsparkplatz

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

- Holzbrücke Habichen

TIROLER KUNSTKATASTER

Inv. Nr.: 20950 **Erfasst am:** 29.02.2004 **Bearbeiter/in:** Schumacher **Fotonr.:** IMS125_26

Archivgegenst.: Denkmal unbeweglich Kunstkataster **Aufnahme:** September 1981

Objekt-Kategorie: Straßenbau
Objekt-Bezeichn.: Hängewerkbrücke, überdachte Holzbrücke über die Ötztaler Ache

Polit. Gemeinde: 70214 Oetz
Ortsteil: Habichen

Datierung: 19., 1885, 21., 2007 (urk.) **Von:** 1885 **Bis:** 2007

Diözese: Innsbruck
Polit. Bezirk: Imst

Kurzbeschreibung: Straßenbrücke in Habichen über die Ötztaler Ache. Ein Vorgängerbau (?) 1856 kartografisch dokumentiert, die bestehende Brücke inschriftlich 1885 datiert, letztmalig 1897 und 2007 saniert. Das Tragwerk als vierfaches Hängewerk ausgeführt. Die seitlichen Auflager an den beiden Ufern und der Mittelpfeiler betoniert. Der Oberbau unter brettergedecktem Satteldach in Ständerbauweise gezimmert, die seitliche Brüstung senkrecht verschalt. [aktualisiert, Wiesauer 2017]

Literatur: Horn, Trude. Gedeckte Holzbrücken. Zeugen alter Holzbaukunst. Klagenfurt 1980, S. 193ff.
Rundschau 4.3.1987.
Folder Tag des Denkmals in Österreich 2011 ("aus Holz", 25. September 2011)

H-PLUS

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

- Dachsanierung Kapelle Ötzermühl

Tagesordnungspunkt 8:

Berichte des Bürgermeisters

- Umwelttag am 20.04.2024

Tagesordnungspunkt 9:

Anträge, Anfragen, Allfälliges